

05.11.91

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleisch-erzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

KOM(91) 379 endg.; Ratsdok. 8886/91

671/91

KEP-AE-Nr.: 912673

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Oktober 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Rechtsvorschriften

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag werden die Vorstellungen der Kommission zur Unterstützung der Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1) in eine Verordnung umgesetzt. Ziel ist es, die Preisstützung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen drastisch abzubauen und als Ausgleich dafür neue, produktionsunabhängige Beihilfen einzuführen, die flächenbezogen direkt an die Erzeuger gezahlt werden. Ferner soll für Großbetriebe der Beihilfeanspruch von der Stilllegung eines Teils der landwirtschaftlichen Fläche abhängig gemacht werden. Dieser Vorschlag ergänzt also die geltenden Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen. Sofern er (geringfügig) davon abweicht, müssen diese Verordnungen vor Inkrafttreten des Vorschlags überarbeitet werden.

Artikel 1 legt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung fest. Er umfaßt die meisten Hauptkulturpflanzen. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen Saagutnutzung und anderer Nutzung, ebensowenig zwischen interventionsfähigem und anderem Getreide. Für die Zwecke der Verordnung sind als "landwirtschaftliche Kulturpflanzen" die in diesem Artikel genannten Nutzpflanzenarten zu verstehen.

Artikel 2 enthält die grundlegenden Bestimmungen der neuen Beihilferegelung. Ihre Inanspruchnahme ist den Landwirten freigestellt. Die Beihilfe ist nicht in allen Regionen gleich hoch, da die Bodenfruchtbarkeit (und damit der mögliche Einkommensverlust aufgrund der geänderten Preisstützungspolitik) regional unterschiedlich ist. Die von den Landwirten beantragte Beihilfe wird einmal im Jahr für die beihilfefähige Betriebsfläche, die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestanden ist, bis zu einer bestimmten Höchstfläche, der sogenannten Grundfläche, gezahlt.

Die Landwirte können wählen, für welches Jahr ihre Grundfläche ermittelt wird, um möglichst nicht Gefahr zu laufen, daß ihre Grundfläche kleiner veranschlagt wird als der langjährige Durchschnitt ihrer ackerfähigen Fläche. Sie können zwischen den Jahren 1989, 1990 bzw. 1991 wählen. Der Begriff der Grundfläche ist nicht an einzelne Schläge gebunden. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Obergrenze, die sich auf die gesamte Betriebsfläche bezieht. Sie umfaßt alle 1989, 1990 oder 1991 im Rahmen einer Beihilferegelung stillgelegten Flächen des Betriebs, da diese Flächen anderenfalls höchstwahrscheinlich mit land-

(1) vgl. KOM(91)258 vom 11. Juli 1991.

wirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellt worden wären. Schließlich sieht Artikel 2 vor, daß Kleinerzeuger (entsprechend der Begriffsbestimmung des Artikels 8), die den größten Teil der Landwirte in der Gemeinschaft ausmachen, die Ausgleichsbeihilfe nach Maßgabe einer "vereinfachten Regelung" erhalten können, die keinerlei Flächenstilllegung zur Auflage macht. Größere Betriebe dagegen müssen einen Teil ihrer Flächen aus der Produktion nehmen.

Artikel 3 regelt das Verfahren für die Festsetzung des Ausgleichsbeihilfebetrages für jede Region. Zunächst müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausweisung der einzelnen Regionen darauf achten, daß die Bodenfruchtbarkeit in jeder Region weitgehend homogen ist. Dann wird für jede Region ein durchschnittlicher Getreideertrag ermittelt, der hilfsweise als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit zugrundegelegt wird. Gleichzeitig werden die bei anderen Kulturpflanzen erzielten Erträge daraufhin geprüft, ob die Region als homogen betrachtet werden kann. Die Mitgliedstaaten müssen diese Arbeit bis 1. August 1992 abschließen, damit die Landwirte vor Durchführung ihrer Anbauplanung zur Ernte 1993 wissen, mit welcher Beihilfe sie in ihrer Region rechnen können.

Im letzten Schritt des Verfahrens erfolgt eine Prüfung der Arbeit der Mitgliedstaaten durch die Kommission, die Korrekturen veranlassen kann. Nach Abschluß des Verfahrens wird die Höhe der hektarbezogenen Ausgleichszahlung für die betreffende Region durch Multiplikation des regionalen Hektar-Getreideertrages mit dem Grundbetrag je Tonne gemäß Artikel 4 errechnet. Sie gilt für alle beihilfefähigen Kulturpflanzen mit Ausnahme von in Großbetrieben angebauten Ölsaaten. Artikel 5 enthält besondere Vorschriften für Ölsaaten.

Artikel 4 legt die Höhe der Grundbeträge zur Berechnung der flächenbezogenen Ausgleichszahlungen fest. Die Grundbeträge können in den einzelnen Jahren unterschiedlich ausfallen, da sie der Differenz zwischen dem veranschlagten Zielpreis für das jeweilige Jahr und dem Durchschnitt des tatsächlichen Stützpreises für Weizen und Roggen als wichtigsten Getreidearten im Wirtschaftsjahr 1992/93 (dem letzten Wirtschaftsjahr vor dem politischen Kurswechsel) entsprechen. Hartweizenerzeuger, denen eine Hartweizenbeihilfe gewährt wurde, erhalten einen Zuschlag. Dafür gibt es zwei Gründe. Erstens ist der Stützpreis für Hartweizen künftig genauso hoch wie der für andere Getreidearten (und impliziert eine zusätzliche Preiskürzung um 59 ECU/t und damit einen Ausgleichsbedarf von 118 ECU/ha bei einem Ertrag von 2 t/ha). Zweitens wird vorgeschlagen, die bestehende Hektarbeihilfe für Hartweizen in Höhe von 180 ECU/ha beizubehalten. Beides rechtfertigt den Zuschlag von 300 ECU/ha für traditionelle Hartweizenerzeuger.

Artikel 5 regelt die Ausgleichszahlung für Ölsaaten erzeugende Großbetriebe. Die Kommission hat dem Rat in ihrer Mitteilung KOM(91)318 endg. vom 31. Juli bereits eine Regelung für eine Einkommensstützung für Ölsaaten erzeuger vorgeschlagen, damit für die Landwirte kein Anreiz mehr besteht, beide Erzeugnisse im ständigen Wechsel anzubauen. Diese Verordnung unterscheidet sich nur dadurch, daß für den Fall der Überschreitung der garantierten Höchstmenge für Getreide 1991 niedrigere Getreidepreise (150 ECU/t anstatt 155 ECU/t) zugrundegelegt werden müßten.

Artikel 6 bestimmt, daß auch im Falle von Großbetrieben, außer bei Ölsaaten, die flächenbezogene Ausgleichszahlung für Eiweißpflanzen genauso hoch ist wie für Getreide.

Artikel 7 bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Landwirt aufgrund der Inanspruchnahme der allgemeinen Regelung anstatt der vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger einen Teil seiner Fläche brachliegen (d.h. stilllegen) muß. Es sei daran erinnert, daß Landwirte keine Direktbeihilfen für Flächen erhalten, die sie über die Grundfläche hinaus mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauen. Artikel 7 bestimmt, daß bei einer Stilllegungsquote von 15 % die Grundfläche um 15 % verringert werden muß. Ein Großbetrieb mit einer ackerfähigen Grundfläche von 100 ha, der auf seinem Betrieb 15 ha stillgelegt hat, erhält daher eine Direktbeihilfe für die restlichen 85 ha. Diese auf die Grundfläche bezogene Stilllegungsquote von 15 % muß auch dann gewahrt sein, wenn er zusätzlich Grundfläche zugekauft oder bewirtschaftet hat. Flächen, die aufgrund einer Beihilferegelung stillgelegt wurden, können auf diese Quote von 15 % natürlich nicht angerechnet werden, da mit der Verkleinerung der Grundfläche um 15 % eine Verringerung des Getreideaufkommens und (bei Großbetrieben) eine Verkleinerung der Flächen bezweckt wird, für die ein Ausgleichszahlungsanspruch besteht. Dies wird in Absatz 2 klargestellt. Daher wird so mancher Landwirt den Anteil stillzulegender Flächen als zu hoch empfinden. Deshalb bietet Artikel 14 diesen Landwirten die Möglichkeit, nach jeder Ernte und nicht erst nach 3 oder 5 Jahren aus der Fünfjahresregelung auszuscheren.

Artikel 7 Absatz 2 schreibt die umschichtige Stilllegung vor, so daß Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind, die die produktionssenkende Wirkung der Stilllegung verringern würden, da die Landwirte geneigt sind, ihre weniger produktiven Flächen stillzulegen.

Absatz 3 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die umweltgerechte Bewirtschaftung der stillgelegten Flächen erlassen müssen. Gemeint damit sind Vorschriften zur Förderung der örtlichen Flora und Fauna sowie zum Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt vor Beeinträchtigungen und Gefahren wie Feuer, Verschmutzung, Bodenmüdigkeit oder Erosion.

Absatz 4 sieht vor, daß Landwirte stillgelegte Flächen für neue Nichtnahrungsmittelzwecke nutzen können. Damit wird ein Haupthindernis für die Entwicklung neuer Faserpflanzen ausgeräumt, um nur ein Beispiel zu nennen; anderenfalls entstünden den Landwirten bei Verzicht auf den Anbau herkömmlicher, stark beihilfebegünstigter Nahrungsmittel nämlich Einkommensverluste. Die Möglichkeit der Nutzung ansonsten brachliegenden Flächen dürfte einen spürbaren Anreiz darstellen. Die alternative Nutzung anderenfalls stillzulegender Flächen muß selbstverständlich streng überwacht werden.

Der Schlußstein der Stilllegungsregelung ist die Frage der Höhe der Ausgleichszahlung. Ein Ausgleich wird nur für den ersten Teil der stillgelegten Fläche bis zu einer bestimmten Höhe gezahlt. Diese Obergrenze wurde so angesetzt, daß der Ausgleich für die Flächen gezahlt würde, die ein 230 t Getreide erzeugender Betrieb stilllegen muß; diese Kennzahl ist charakteristisch für leistungsfähige Betriebe mit hohem Einkommen. Bis zu dieser Obergrenze wird der flächenbezogene Ausgleich so gewährt, als seien die Flächen mit Getreide bestanden, mit dem Unterschied, daß ab 1993 und nicht erst 1995 ein Grundbetrag in Höhe von 55 ECU zugrunde zu legen ist.

Artikel 8 beschreibt die vereinfachte Regelung für Kleinerzeuger. Landwirte werden nach Maßgabe ihrer Grundfläche unter Berücksichtigung ihres Anbaus in den Jahren 1989, 1990 oder 1991 sowie der seither zugekauften oder abgegebenen Flächen als Kleinerzeuger eingestuft. Es handelt sich dabei insofern um eine vereinfachte Regelung, als auf die Stilllegungsaufgabe verzichtet und für die beihilfefähige Fläche derselbe Betrag wie für Getreideflächen gewährt wird, auch wenn es sich um Ölsaaten handelt.

Artikel 9 enthält eine besondere Bestimmung, mit der die Zunahme der Ackerflächen in der Gemeinschaft verhindert werden soll, die den Zielen des neuen politischen Kurses zuwiderlaufen würde. Parzellen, die im Jahr vor der Ermittlung der Grundfläche des Betriebs nicht bestellt waren, sind von der Ausgleichszahlung auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Sie sollen auch nicht auf die Stilllegungsquote angerechnet werden, damit ausgeschlossen ist, daß nicht ackerfähige Flächen unter den Pflug genommen werden, um Zusatzflächen zur Erfüllung der Stilllegungsquote zu schaffen und das Produktionsniveau aufrechtzuerhalten. Diese Vorschrift ist umso notwendiger, als die Einführung von Beihilfen für eine begrenzte Fläche andernfalls der Rodung von Forstflächen und Inkulturnahme von Weideflächen Vorschub leisten würde und damit Schäden für die Umwelt zu befürchten wären.

Artikel 10 und 11 enthalten eine Reihe allgemeiner Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgleichszahlungsregelung für Getreide und Ölsaaten. Ein wichtiger Aspekt dieser Artikel besteht darin, daß im Falle von Hartweizen und Rapssaat, bei denen es sehr auf die Qualität des Endprodukts ankommt, die stark von der Sortenwahl des Landwirts abhängig ist, Zahlungen nur gewährt werden, wenn zertifiziertes Saatgut geeigneter Sorten verwendet wurde.

Artikel 13 enthält eine Standardklausel, derzufolge die Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, gewährt werden.

Titel II (Artikel 14 bis 18) enthält nur allgemeine Rechts- und Übergangsvorschriften. Erwähnenswert ist vor allem Artikel 15, der vorschreibt, daß die Mitgliedstaaten den Landwirten die Beihilfe ungekürzt ohne Erhebung von Abgaben oder Steuern auszahlen müssen.

Entwurf
Verordnung (EWG) Nr. /91 des Rates
zur Einführung einer Stützungsregelung
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgabe der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die in Artikel 39 des Ver-
trages aufgeführten Ziele marktgerecht zu verwirklichen.

Zur Gewährleistung eines besseren Marktgleichgewichts muß eine neue
Stützungsregelung für alle Erzeuger von in der Gemeinschaft geernteten
landwirtschaftlichen Kulturpflanzen geschaffen werden. Dieses Ziel wird
am besten dadurch erreicht, daß die gemeinschaftlichen Preise an die
Weltmarktpreise angeglichen und die durch die Senkung der institutio-
nellen Preise entstehenden Einkommenseinbußen durch eine Ausgleichszah-
lung an die Erzeuger ausgeglichen werden, die solche Erzeugnisse zur
Ernte anbauen.

Die neue Stützungsregelung soll ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 gelten
und kann im Falle von Ölsaaten auf der ab 1992 anwendbaren vorläufigen
Stützungsregelung aufbauen, die mit der Verordnung (EWG) des Rates Nr.
...../91 zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von
Sojabohnen, Rapssamen und Sonnenblumenkernen (1) geschaffen wurde.

Die Ausgleichszahlungen sollen für bestehende Betriebe eingeführt wer-
den, wobei die Inanspruchnahme der Beihilferegelung freiwillig sein
soll.

Diese Ausgleichszahlungen sollen den spezifischen strukturellen Er-
tragsfaktoren Rechnung tragen; die Erstellung eines Regionalisierungs-
plans anhand objektiver Kriterien soll den Mitgliedstaaten überlassen
bleiben. In den Regionalisierungsplänen soll ein einheitlicher Getreide-
Durchschnittsertrag festgesetzt werden. Diese Pläne müssen mit den
über einen bestimmten Zeitraum in den einzelnen Regionen erzielten Er-
trägen im Einklang stehen. Für die Prüfung dieser Pläne auf Gemein-
schaftsebene ist ein besonderes Verfahren vorzusehen.

(1)

Zur Berechnung der Getreideausgleichszahlung ist ein Grundbetrag je Tonne mit dem für die betreffende Region festgesetzten Getreide-Durchschnittsertrag zu multiplizieren.

Die gegenwärtige Politik, die auf die Schaffung besonderer Anreize für den Hartweizenanbau insbesondere außerhalb der traditionellen Anbaugelände verzichtet, soll fortgesetzt werden. Auf die Getreideausgleichszahlung sollen die Hartweizenerzeuger in den entsprechend definierten traditionellen Anbaugeländen einen Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag soll die Hartweizenerzeuger dieser Gebiete für die Einkommenseinbußen aufgrund der Angleichung an den Preis für andere Getreidearten entschädigen. Für diesen Zuschlag sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Grundbetrag der Ausgleichszahlung.

Für die Berechnung der Ausgleichszahlung für Ölsaaten sind ein voraussichtlicher Referenzpreis, ein gemeinschaftlicher Referenzbetrag, die Berechnungsmethode und geeignete Berichtigungsmaßnahmen festzulegen.

Die Beihilfe für Eiweißpflanzen soll zunächst in Höhe der endgültigen Getreidebeihilfe festgesetzt und auf der gleichen Grundlage regionalisiert werden. Für alle Eiweißpflanzen soll dasselbe Beihilfeniveau gelten; ausgenommen ist Trockenfutter, für das die in der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 (2), zuletzt geändert durch (3), vorgesehene Beihilfe entfallen soll.

Zur Vereinfachung von Verwaltung und Kontrolle soll die Beihilfe im Rahmen einer "allgemeinen Regelung" für alle Erzeuger sowie einer "vereinfachten Regelung" für Kleinerzeuger gewährt werden.

Erzeuger, deren Anbaufläche einem jährlichen Ernteaufkommen von höchstens 92 t Getreide entspricht, sollen als Kleinerzeuger gelten. Die Definition des Kleinerzeugers soll auch der in den Regionalisierungsplänen für die Beihilfe festgelegten regionalen Getreidedurchschnittsertrag Rechnung tragen. Der für jede Region festgesetzte Höchstwert soll sich auf die mit Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bestandene Gesamtfläche beziehen.

Nach der "allgemeinen Regelung" sollen nur die Erzeuger einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben, die einen zuvor festgesetzten Prozentsatz ihrer ackerfähigen Fläche stillgelegt haben. Zum Schutz der Umwelt soll die Stilllegung rotierend erfolgen, wobei die stillgelegten Flächen nach Maßgabe bestimmter Umweltschutzkriterien gepflegt werden müssen. Die zeitweilig stillgelegte Fläche soll auch für Nichtnahrungsmittelzwecke genutzt werden können, sofern eine effiziente Kontrolle gewährleistet ist.

Die Stilllegungsquote soll zunächst auf 15 % der mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestandenen Betriebsfläche festgesetzt werden. Diese Quote soll an die Produktions- und Marktentwicklungen angepaßt werden.

(2) ABl. Nr. L 142 vom 30.5.1978, S. 2.

(3)

Für die Stilllegung soll ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Der Ausgleich für kleinere Betriebe soll der hektarbezogenen endgültigen Getreide-Ausgleichszahlung entsprechen, die auf regionaler Grundlage berechnet wird. Großbetriebe dürften sich auch ohne volle Entschädigung für die Stilllegung auf die neuen Verhältnisse einzustellen können. Der Ausgleich für solche Betriebe soll daher nur für eine Fläche gewährt werden, die einer Erzeugung von höchstens 34,5 t Getreide entspricht; damit wird ein degressives Element eingeführt.

Die "vereinfachte Regelung" für Kleinerzeuger verzichtet auf die Stilllegungsaufgabe und sieht vor, daß die Getreide-Ausgleichszahlung für alle Flächen ungeachtet der tatsächlich angebauten Frucht gewährt wird. Erzeuger, die diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen sich jedoch bestimmten Kontrollverfahren unterziehen.

Die Ausgleichszahlungen sollen alljährlich für eine bestimmte Fläche gewährt werden. Eine zuvor nicht bebaute Fläche soll nicht beihilfefähig sein, sofern es sich dabei nicht um eine Fläche handelt, die im Rahmen geltender freiwilliger Stilllegungsregelungen bereits in den Vorjahren stillgelegt wurde. Für eine Nach- oder eine Vorfrucht kann keine Beihilfe gewährt werden.

Die Bedingungen für die Beantragung der Ausgleichszahlung müssen festgelegt werden; ebenso ist zu regeln, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung an die Erzeuger zu leisten ist.

Es bedarf einer Qualitätspolitik für Rapssamen und Hartweizen.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Regelung werden von der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 729/70 vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (5), übernommen.

Es müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen und die Kommission ermächtigt werden, gegebenenfalls ergänzende Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die neue Stützungsregelung soll nicht vor dem Wirtschaftsjahr 1995/96 eingeführt werden. Für den Übergangszeitraum sowie für die endgültige Geltungsdauer sollen die geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die betreffenden Erzeugnisse angepaßt werden. Für diese Anpassungen sollen mehrere Verordnungen erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(4) ABI. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S.13.

(5) ABI. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1.

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung wird eine Ausgleichszahlungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung
 - beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres;
 - sind "landwirtschaftliche Kulturpflanzen" die in Anhang I aufgeführten Arten, sofern sie nicht für Silierzwecke genutzt werden.

Titel I

Ausgleichszahlung

Artikel 2

1. Die Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen der Gemeinschaft können eine Ausgleichszahlung nach diesem Titel beantragen.
2. Die Ausgleichszahlung wird flächenbezogen gewährt und ist regional gestaffelt.

Die Ausgleichszahlung wird für die Betriebsfläche gewährt, die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestanden ist und die Grundfläche nicht übersteigt. Die Grundfläche eines Betriebs wird als die Fläche ermittelt, die 1989, 1990 oder 1991 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellt oder im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegulierung stillgelegt wurde. Der Landwirt kann wählen, welches Jahr bei der Ermittlung zugrundegelegt wird.

3. Die Ausgleichszahlung wird nach Maßgabe
 - a) einer "allgemeinen Regelung" für alle Erzeuger;
 - b) einer "vereinfachten Regelung" für Kleinerzeuger;gewährt.

Erzeuger, die die Ausgleichszahlung nach der allgemeinen Regelung beantragen, müssen einen Teil ihrer Betriebsfläche stilllegen und erhalten dafür eine Ausgleichszahlung.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Regionalisierungsplan mit den Kriterien zur Ausweisung der Erzeugungsregionen. Die Kriterien hierfür müssen angemessen und objektiv sein und die notwendige Flexibilität für die Ausweisung homogener Erzeugungsregionen einer bestimmten Mindestgröße bieten; sie müssen spezifischen strukturellen Ertragsfaktoren wie etwa der Bodenfruchtbarkeit Rechnung tragen.
2. Der Mitgliedstaat teilt für jede Erzeugungsregion die im Fünfjahreszeitraum 1986/87 bis 1990/91 mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Kartoffeln zur Stärkeerzeugung bestellten Flächen und die entsprechenden Erträge mit. Danach wird für jede Region ein durchschnittlicher Getreideertrag berechnet, wobei das Jahr mit dem höchsten und das Jahr mit dem niedrigsten Ertrag unberücksichtigt bleiben.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Regionalisierungspläne mit den ausgewiesenen Erzeugungsregionen nebst allen zweckdienlichen Angaben bis spätestens 1. August 1992. Zur Erfüllung dieser Auflage können sie auf ihre Regionalisierungspläne verweisen, die sie der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr./91 (2) übermittelt haben.
4. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Regionalisierungspläne und gewährleistet, daß sie auf geeigneten, objektiven Kriterien basieren und mit den vorliegenden Erfahrungswerten übereinstimmen. Pläne die mit den vorgenannten Kriterien und insbesondere mit dem Durchschnittsertrag des Mitgliedstaats nicht in Einklang stehen, werden von der Kommission beanstandet. Die beanstandeten Pläne sind von dem betreffenden Mitgliedstaat im Benehmen mit der Kommission zu ändern.
5. Die Regionalisierungspläne können von dem betreffenden Mitgliedstaat auf Verlangen der Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 4 geändert werden.

(2) vorab erlassene Verordnung für Ölsaaten.

Artikel 4

1. Zur Berechnung der Getreideausgleichszahlung wird der Grundbetrag je Tonne mit dem durchschnittlichen Getreideertrag entsprechend dem Regionalisierungsplan für die betreffende Region multipliziert.
2. Der Grundbetrag je Tonne wird festgesetzt auf
 - 30 ECU für das Wirtschaftsjahr 1993/1994;
 - 45 ECU für das Wirtschaftsjahr 1994/1995;
 - 55 ECU ab dem Wirtschaftsjahr 1995/1996.
3. Für mit Hartweizen bestellte Flächen in den in Anhang II aufgeführten traditionellen Anbaugebieten wird auf die Ausgleichszahlung ein begrenzter Zuschlag gewährt, der sich auf die 1988/89, 1989/90 oder 1990/91 mit Hartweizen bestellte Fläche, für die ein Anspruch auf Hartweizenbeihilfe bestand, bezieht. Der Landwirt kann wählen, welches Wirtschaftsjahr als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Der Zuschlag wird ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 300 ECU je Hektar festgesetzt.
4. Übersteigt die Getreideernte 1991 die garantierte Höchstmenge, so werden die in Absatz 2 genannten Beträge jeweils um 5 ECU und die in Absatz 3 genannten Beträge um 3 ECU gekürzt.

Artikel 5

1. Die hektarbezogene Ölsaatenausgleichszahlung wird wie folgt berechnet:
 - a) Der voraussichtliche Referenzpreis für Ölsaaten wird auf 163 ECU/t festgesetzt.
 - b) Der gemeinschaftliche Referenzpreis für Ölsaaten wird auf 384 ECU/ha festgesetzt. Übersteigt die Getreideernte 1991 die garantierte Höchstmenge, so wird dieser Wert auf 359 ECU/ha gesenkt.
 - c) Für jede im Regionalisierungsplan ausgewiesene Region wird ein voraussichtlicher Referenzpreis festgesetzt, der das Verhältnis zwischen dem Getreideertrag für diese Region und dem gemeinschaftlichen Durchschnittsertrag für Getreide (4,6 t/ha) widerspiegelt.
 - d) Die Kommission setzt vor dem 30. Januar jedes Wirtschaftsjahrs nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG auf der Grundlage des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten einen endgültigen regionalen Referenzbetrag fest. Bei dieser Berechnung wird der voraussichtliche Referenzpreis durch den festgestellten Referenzpreis ersetzt. Preisabweichungen von bis zu 8 % gegenüber dem voraussichtlichen Referenzpreis bleiben unberücksichtigt.
2. Für den Anbau von Sonnenblumensaatgut in Spanien und Portugal wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 zusätzlich zu der Ausgleichszahlung ein Pauschalzuschlag gewährt. Dieser Zuschlag wird von der Kommission alljährlich für Spanien und Portugal getrennt festgesetzt und soll der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Staffelung Rechnung tragen.
3. Diese Beträge werden von der Kommission zusammen mit einer kurzen Erläuterung der Berechnungsweise im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Artikel 6

Die hektarbezogene Ausgleichszahlung für Eiweißpflanzen wird in Höhe des Betrages der Getreideausgleichszahlung festgesetzt, wobei der gleiche Grundbetrag je Tonne von 55 ECU zugrundegelegt wird. Übersteigt die Getreideernte 1991 die garantierte Höchstmenge, so wird der Grundbetrag auf 50 ECU/t gesenkt.

Artikel 7

1. Erzeuger, die nach der allgemeinen Regelung eine Ausgleichszahlung beantragt, müssen einen prozentualen Anteil ihrer Grundfläche stilllegen. Ab der Aussaat im Wirtschaftsjahr 1993/94 gilt dafür eine Stilllegungsquote von 15 %.
2. Die betreffenden Flächen sind umschlichtig stillzulegen. Betriebsflächen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung(EWG) Nr. 2328/91 stillgelegt wurden, können auf die Stilllegungsquote gemäß Absatz 1 nicht angerechnet werden.
3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Umweltschutzmaßnahmen, die den Besonderheiten der stillgelegten Flächen Rechnung tragen müssen.
4. Die stillgelegten Flächen können für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmte Erzeugnisse verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist.
5. Der Stilllegungsausgleich wird in Höhe der Ausgleichszahlung festgesetzt, die ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 für dieselben Flächen bei Anbau von Getreide gewährt würde. Der Stilllegungsausgleich ist flächenbezogen und wird höchstens für die Fläche gewährt, die zur Erzeugung von 34,5 t Getreide benötigt wird, wobei der für die betreffende Region festgesetzte Getreidedurchschnittsertrag zugrundegelegt ist.

Artikel 8

1. Kleinerzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen können eine Ausgleichszahlung nach der vereinfachten Regelung beantragen.
2. Kleinerzeuger sind Erzeuger, deren Grundfläche höchstens der für die Erzeugung von 92 t Getreide benötigten Fläche entspricht, und die den für ihre Region festgesetzten Getreidedurchschnittsertrag erzielt haben.
3. Bei der vereinfachten Regelung
 - wird auf eine Stilllegungsregelung verzichtet;
 - wird die Ausgleichszahlung in Höhe der für Getreide geltenden Ausgleichszahlung für sämtliche mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen gewährt.

Artikel 9

Anträge auf Ausgleichszahlung und auf Stilllegungsausgleich können nur für Schläge gestellt werden, die in einem der drei zur Bestimmung der Grundfläche herangezogenen Jahre bereits bestellt waren oder während dieser Zeit im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegelung stillgelegt waren.

Artikel 10

1. Die Ausgleichszahlung für Getreide und Eiweißpflanzen sowie der Stilllegungsausgleich wird zwischen dem unmittelbar auf die Ernte folgenden 16. Oktober und dem 31. Dezember ausgezahlt.
2. Anspruchsberechtigt sind Erzeuger, die bis spätestens an dem der Ernte vorausgehenden 15. Mai
 - die Aussaat vorgenommen;
 - einen Antrag gestellt;haben.
3. Dem Antrag sind Angaben beizufügen, mit denen die eingesäten Flächen ermittelt werden können.
4. Ein Anspruch auf den Hartweizenzuschlag gemäß Artikel 4 Absatz 3 besteht nur bei Verwendung von zertifiziertem Saatgut.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr./92 (1) bestimmte Sorten von diesem Anspruch ausschließen.
5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Antragsteller daran zu erinnern, daß es notwendig ist, die geltenden Umweltschutzauflagen zu erfüllen.

(1) Neue Grundverordnung für Getreide, Verwaltungsausschußverfahren.

Artikel 11

1. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung für Ölraps besteht nur bei Verwendung von zertifiziertem Saatgut. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66 EWG bestimmte Sorten von diesem Anspruch ausschließen.
2. Erzeuger, die einen Anbauvertrag oder einen Anbauplan für Ölsaaten vorlegen, können einen Vorschuß von höchstens 50 % des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags erhalten. Die Mitgliedstaaten führen die gebotenen Kontrollen durch, damit die Erfüllung der Vorschußvoraussetzungen gewährleistet ist.
3. Einen Vorschußanspruch haben nur die Erzeuger, die bis spätestens 30. April die Aussaat durchgeführt und bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats entweder
 - einen Vertrag mit einem zugelassenen ersten Käufer über den Anbau von Ölsaaten oder
 - einen detaillierten Anbauplan für diesen Betrieb mit den für den Anbau von Ölsaaten vorgesehenen Flächen eingereicht haben.
4. Wurde ein Vorschuß gewährt, so wird ein Ausgleich in Höhe des Unterschieds zwischen dem Vorschußbetrag und dem endgültigen regionalen Referenzbetrag gezahlt.
5. Weist ein Erzeuger nach, daß das Erzeugnis für einen noch zu bestimmenden Zeitraum in seinem Eigentum verblieben ist, so kann ihm ein angemessener Vermarktungszuschlag gewährt werden. Die Kommission bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG.
6. Die Mitgliedstaaten zahlen den Anspruchsberechtigten die Beträge (Vorschüsse und Abschlußzahlungen) binnen 90 Tagen nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aus.

Artikel 12

Genauere Vorschriften zur Durchführung dieses Titels werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 138/66/EWG und Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr./92 erlassen; dabei handelt es sich insbesondere um

- die Vorschriften über die Erstellung von Regionalisierungsplänen, einschließlich der Festsetzung der Mindestgröße einer Region;
- die Vorschriften über die Festsetzung der Höhe der Beträge und die Auszahlung der Ausgleichsbeihilfe;
- die Vorschriften über die Mindestanbaufläche; dabei ist den Kontrollanforderungen und der angestrebten Effizienz der Regelung Rechnung zu tragen;
- die Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Hartweizenzuschlag;
- die Kontrollvorschriften; unbeschadet spezifischer Vorschriften für eine integrierte Verwaltungs- und Kontrollregelung betreffen diese Vorschriften den Einsatz der Fernerkundung und/oder eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage verbindlicher Unterlagen, die den innerstaatlichen Behörden bereits vorliegen;
- die Termine für die Beantragung der Ausgleichszahlungen und der Vorschüsse können für einzelne Erzeugungsregionen verschoben werden, um außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen Rechnung zu tragen;
- die Stilllegungsaufgaben; diese Vorschriften sollen insbesondere die jährliche Mindeststilllegungsdauer sowie die Umweltschutzmaßnahmen festlegen und bestimmen, in welchen Regionen diese Maßnahmen witterungsbedingt durch andere, geeignetere Maßnahmen ersetzt werden können;
- die Vorschriften über spezifische administrative Maßnahmen zur besseren Überwachung der vereinfachten Regelung;
- die Vorschriften über die Auswirkungen des Eigentumsübergangs bei der Anwendung dieser Regelung.

Nach demselben Verfahren kann die Kommission andere, unbedeutende Kulturpflanzen zu der Liste in Anhang I hinzufügen und die Auswirkungen solcher Erweiterungen, insbesondere auf die Referenzfläche und die Flächenstilllegungserfordernisse, festlegen.

Artikel 13

Die Maßnahmen gemäß diesem Titel sind Interventionsmaßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Titel II

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Artikel 14

Ein Neuantrag auf Inanspruchnahme der Stilllegungsregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann letztmals für die Ernte 1992 gestellt werden. Landwirte, die diese Regelung noch danach in Anspruch nehmen, können diese Inanspruchnahme zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember der Jahre 1992 bis 1996 kündigen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Betriebe, die die Stilllegungsauflage gemäß Artikel 7 erfüllt haben.

Artikel 15

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge der Ausgleichszahlung und des Stilllegungsausgleichs sowie der Prozentsatz der stillzulegenden Grundfläche können gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages nach Maßgabe der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung geändert werden.
2. Ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 kann der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Ausgleichszahlungsregelung für Ölsaaten auf Eiweißpflanzen ausdehnen.
3. In Zahlungen gemäß dieser Verordnung sind den Begünstigten ungeschmälert ausbezahlt zu werden.

Artikel 16

Spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelung werden erforderlichenfalls, vor allem bei größeren Schwierigkeiten im Zuge der Einführung dieser Regelung bei bestimmten Erzeugnissen, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG bzw. des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr./92 erlassen.

Artikel 17

1. Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird mit Wirkung von 1995 an gestrichen.
2. Die Verordnung (EWG) Nr./91 wird aufgehoben.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

Definition der Erzeugnisse

KN-Code	Beschreibung
I. GETREIDE	
1001 10	Hartweizen
1001 90	anderer Weizen und Mengkorn
1001 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 00	Mais
1007 00	Körnersorghum
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide
II. ÖLSAATEN	
1201 00	Sojabohnen
1205 00	Raps
1206 00	Sonnenblumenkerne
III. EIWISSPFLANZEN	
0713 10	Erbsen
0713 50	Ackerbohnen
1209 29 50	Süßlupinen

Anhang II

Traditionelle Hartweizenanbaugebiete

ITALIEN

Regionen

Abruzzen
Basilicata
Kalabrien
Kampanien
Latium
Marken
Molise
Apulien
Sardinien
Sizilien
Toskana

FRANKREICH

Regionen

Provence-Alpes-Côte d'Azur
Languedoc-Roussillon

GRIECHENLAND

Regionen

Mittelgriechenland
Peloppones
Ionische Inseln
Thessalien
Mazedonien
Ägäische Inseln
Thrakien

SPANIEN

Autonome Regionen

Andalusien
Navarra

Provinzen

Badajoz
Burgos
Salamanca
Toledo
Zamora
Zaragoza

PORTUGAL

Kreise

Santarém
Lissabon
Setúbal
Portalegre
Evora
Beja
Faro

REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Rechtsvorschriften

Getreide

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Text soll die Grundverordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide mit den Reformregelungen in Einklang gebracht werden.

Da die Reformregelungen eine Ergänzung zu den bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen darstellen, umfaßt dieser Text kaum neue Bestimmungen.

Artikel 3 Absatz 1 ist die erste Stelle, an der neue Vorschriften zu finden sind. Er beschreibt ganz einfach die künftigen Preisstützungsmaßnahmen der Kommission in Form von Interventions-, Richt- und Schwellenpreis und ersetzt Vorschriften, denen zufolge diese Preise nach Formeln berechnet wurden, bei denen Transportkosten und dem Schutz dienende "feste Bestandteile" berücksichtigt wurden.

Artikel 5 sieht eine Änderung dahingehend vor, daß die Kommission für alle darin aufgeführten Grundregeln zuständig sein wird.

Die mit Artikel 7 eingeführte Änderung besteht darin, daß die generelle Mitverantwortungsabgabe nur bis 1994/95 gelten wird. Es ist darauf hinzuweisen, daß es keine garantierte Höchstmenge und keine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe mehr gibt.

Mit Artikel 9 werden die Vorschriften für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln geändert. Ihre Erzeuger wurden bisher im wesentlichen durch einen Mindestpreis für Kartoffeln unterstützt. Da der Mindestpreis vom Preis für Mais (dem anderen Hauptrohstoff für Industriestärke) abhängt, wird er nach Maßgabe der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Getreidepreise erheblich sinken. Diese Preisverluste werden durch die mit Artikel 9 Absatz 2 eingeführten Direktbeihilfen vollständig ausgeglichen.

Der Rest des Textes besteht hauptsächlich aus den Bestimmungen der bestehenden Grundverordnung.

Es wurde jedoch die Gelegenheit genutzt, um einige kleinere Änderungen vorzunehmen, die ohnehin wünschenswert sind. Die wichtigste ist die Aufnahme einer Klausel in Artikel 27 Absatz 3, wonach die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, die möglicherweise während der Übergangszeit erforderlich sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom 1991
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Preise und Garantien, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr./92⁽²⁾ gelten, fördern das Wachstum der Getreiderzeugung in einer Weise, die nicht mehr der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. Die derzeitige Politik muß einer tiefgreifenden Reform unterzogen werden, um zu vermeiden, daß sich die Krisen weiter häufen und verschärfen. Dies setzt voraus, daß die im Rahmen der Marktorganisation gewährte Stützung neu ausgerichtet wird, damit sie nicht mehr ausschließlich von den garantierten Preisen abhängt.

Die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik muß zu einem besseren Marktgleichgewicht und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft führen. Dieses Ziel kann durch eine Senkung des Richtpreises auf ein Niveau erreicht werden, das dem voraussichtlichen Preis auf einem stabilisierten Weltmarkt entspricht. Der Richtpreis ist für alle wichtigen Getreidearten in derselben Höhe festzusetzen, um zu vermeiden, daß eine Produktionsausrichtung auf eine bestimmte Getreideart stattfindet.

Die Einkommensverluste aufgrund der Preissenkung werden durch die mit Verordnung (EWG) Nr./92⁽³⁾ eingeführten direkten Hektarbeihilfe ausgeglichen.

Die garantierten Preise müssen insgesamt so konzipiert sein, daß der Absatz von Überschüssen innerhalb der Gemeinschaft möglich ist. Daher ist der Interventionspreis unter dem Richtpreis und der Schwellenpreis über dem Richtpreis festzusetzen.

Mit dem neuen Gefüge der garantierten Preise erübrigen sich die derzeitigen Vorschriften über die Preisableitung.

Die Beihilferegeling gemäß der Verordnung (EWG) Nr./92⁽³⁾ löst diejenigen für Hartweizen und bestimmte weniger wichtige Getreidearten ab. Infolgedessen sind letztere Beihilfen abzuschaffen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

Die Interventionsstellen müssen in der Lage sein, unter besonderen Umständen geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Damit die erforderliche Einheitlichkeit der Interventionssysteme gewahrt bleibt, müssen diese besonderen Umstände jedoch gemeinschaftlich beurteilt und die betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres müssen für die Interventionspreise und die Schwellenpreise einige monatliche Zuschläge gewährt werden, damit unter anderem die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes berücksichtigt werden.

Aufgrund des anhaltenden Ungleichgewichts zwischen Getreideerzeugung und Getreideverbrauch sowie der Anhäufung von Interventionsbeständen ist die Regelung der generellen Mitverantwortungsabgabe vorübergehend zu verlängern.

Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln stehen in direktem Wettbewerb zu Getreide, das ebenfalls der Stärkeherstellung dient. Aufgrund der im Getreidesektor geplanten Reformmaßnahmen und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der betreffenden Produktionen sind für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln analoge Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Getreide in der Gemeinschaft erfordert neben einer Regelung garantierter Preise die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den außerhalb und innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen. Bei den unter diese Verordnung fallenden Getreideverarbeitungserzeugnissen ist ferner zu berücksichtigen, daß der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ein gewisser Schutz gewährleistet werden muß.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden kann.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung, den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit vorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhren garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Falle hoher Weltmarktpreise ist vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Versorgung der Gemeinschaft zu sichern und die Preisstabilität auf ihren Märkten aufrechtzuerhalten.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Getreide-sektor angewandt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe einschließen, in denen Getreide oder gewisse Erzeugnisse

verwendet werden, die zwar kein Getreide enthalten, aber hinsichtlich ihrer Verwendung unmittelbare Substitutionserzeugnisse von Getreide oder Getreideverarbeitungszeugnissen sind.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. von der Gemeinschaft zu tragen.

Der Rückgang der gemeinsamen Preise ab Inkrafttreten dieser Verordnung kann zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt führen. Daher ist der Kommission die Möglichkeit zu geben, alle zur Vermeidung solcher Störungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mehrere Bestimmungen über die Marktorganisation für Getreide sind seit ihrer Kodifizierung in der Verordnung Nr. 2727/75⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr./..⁽³⁾, wiederholt geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Veröffentlichung in verschiedenen Amtsblättern schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie auf den neuesten Stand zu bringen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide gilt für nachstehende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1001 90 99	Speltz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 10 90	Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderer als Hybriden zur Aussaat
2. 1008	Buchweizen, Hirz (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 1001 10	Hartweizen
c) 1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10 00	Mehl von Roggen

(2) ABI. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(3) ABI. Nr. L

1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
1107	Malz, auch geröstet
d)	Die in Anhang A dieser Verordnung genannten Erzeugnisse

Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EWG) Nr.
..../.. vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Erzeuger land-
wirtschaftlicher Kulturpflanzen.

Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1
genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am
30. Juni des folgenden Jahres.

Titel 1

Preis- und Interventionsregelung

Artikel 3

1. Für alle Getreidearten wird ein Richtpreis in folgender Höhe festgesetzt:

- 125 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1993/94;
- 110 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1994/95 und
- 100 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

Für alle Getreidearten wird ein Schwellenpreis in Höhe von 110 % des Richtpreises festgesetzt.

Für Getreide, auf das Interventionsmaßnahmen Anwendung finden, wird ein Interventionspreis in Höhe von 90 % des Richtpreises festgesetzt.

2. Die Preise werden für eine Standardqualität jeder Getreideart festgesetzt.

Für den Interventions- und den Schwellenpreis werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon gestaffelt werden; die Zuschläge für beide Preise müssen sich nicht auf dieselben Zeiträume beziehen. Die Höhe und die Anzahl der monatlichen Zuschläge werden gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

Die Interventionspreise beziehen sich auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen. Sie gelten für alle für die einzelnen Getreidearten festgelegten Interventionsorte der Gemeinschaft.

3. Der im Juni gültige Schwellenpreis für Mais und Sorghum findet auch in den Monaten Juli, August und September des nachfolgenden Wirtschaftsjahres Anwendung.
4. Die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise können auf Grund der Produktions- und Marktentwicklung geändert werden.

Artikel 4

1. Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum an, die ihnen angeboten werden und in der Gemeinschaft geerntet worden sind, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge festgelegten Bedingungen entsprechen.
2. Die Ankäufe sind nur in den nachstehenden Zeiträumen zulässig:
 - vom 1. August bis zum 30. April in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal,
 - vom 1. November bis zum 31. Mai in den anderen Mitgliedstaaten.
3. Die Ankäufe erfolgen zum Interventionspreis, der gegebenenfalls aus Qualitätsgründen um einen Zu- oder Abschlag erhöht oder vermindert wird.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3 und 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen, und zwar insbesondere:

- die Standardqualitäten, auf die sich die Preise beziehen;
- die Bestimmung der Interventionsorte;
- die Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge, denen die einzelnen Getreidearten genügen müssen, damit sie für die Intervention in Betracht kommen;
- die bei der Intervention anwendbaren Zu- und Abschläge;
- die Verfahren und Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen;
- die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen;
- die Festsetzung der Schwellenpreise für die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse.

Artikel 6

1. Es können besondere Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, sofern dies auf Grund der Marktlage erforderlich ist.

Diese Maßnahmen können insbesondere dann ergriffen werden, wenn die Marktpreise in einem oder mehreren Gebieten der Gemeinschaft im Verhältnis zum Interventionspreis fallen oder zu fallen drohen.

2. Art und Anwendung der besonderen Interventionsmaßnahmen sowie die Bedingungen und Verfahren für den Verkauf oder die anderweitige Verwendung der von diesen Maßnahmen betroffenen Erzeugnissen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossen.

Artikel 7

1. Die Erzeuger haben eine generelle Mitverantwortungsabgabe zu entrichten für Getreide, das in Artikel 1 Buchstabe a) (ausgenommen Getreide der KN-Codes 0709 90 und 0712 90) und Buchstabe b) genannt ist und in der Gemeinschaft erzeugt und vermarktet oder an eine Interventionsstelle verkauft wird. Diese Bestimmung gilt für die Wirtschaftsjahre 1993/94 und 1994/95.

Die generelle Mitverantwortungsabgabe beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 3 % und im Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 2 % des Richtpreises.

2. Die generelle Mitverantwortungsabgabe gemäß Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn
 - das Getreide von einem Kleinerzeuger gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 in einem Mitgliedstaat vermarktet wird, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 keine Anwendung findet;
 - das Getreide von einem in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannten Erzeuger vermarktet wird;
 - es sich beim Getreide um zertifiziertes Saatgut im Sinne der Richtlinie 66/402/EWG handelt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

3. Die in diesem Artikel genannte Abgabe gilt als Bestandteil der Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird für die Finanzierung der Ausgaben im Getreidesektor verwendet.
4. Bei der Anwendung dieses Artikels auf das in Italien, Griechenland, Spanien und Portugal erzeugte Getreide außer Mais und Sorghum gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Mai.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Definition des Begriffs "Vermarktung" und die Bedingungen für die Freistellung von Getreidesaatgut werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 8

(1) Bei der Verwendung von Mais-, Weizen- oder Kartoffelstärke sowie von bestimmten daraus hergestellten Erzeugnissen zur Herstellung bestimmter Waren kann eine Produktionserstattung gewährt werden.

Das Verzeichnis der in Unterabsatz 1 genannten Waren wird nach dem Verfahren des Absatzes 3 erstellt.

(2) Die Erstattung wird in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzt.

(3) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und setzt die Höhe der Erstattung nach dem Verfahren des Artikels 24 fest.

Artikel 9

1. Für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln wird ein Mindestpreis in folgender Höhe festgesetzt:

- 200 ECU für das Wirtschaftsjahr 1993/94;
- 176 ECU für das Wirtschaftsjahr 1994/95;
- 160 ECU für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

Dieser Preis gilt für die frei Fabrik gelieferte Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist.

2. Die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln können Ausgleichszahlungen erhalten. Die Höhe der Zahlung hängt von der Kartoffelmenge ab, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:

- 48 ECU für das Wirtschaftsjahr 1993/94;
- 72 ECU für das Wirtschaftsjahr 1994/95;
- 88 ECU für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

Wird jedoch festgestellt, daß die Getreideernte 1991 die garantierte Höchstmenge überschritten hat, so werden diese Beträge je Tonne Stärke um 8 ECU gekürzt.

3. Der Mindestpreis und die Ausgleichszahlung werden nach Maßgabe des Stärkegehalts der Kartoffeln angepaßt.

4. Falls die Lage auf dem Kartoffelmarkt dies erfordert, erläßt der Rat die angemessenen Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags.

5. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 24.

TITEL II

Artikel 10

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedsstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird. Wird die Abschöpfung oder die Erstattung im voraus festgesetzt, so wird die Vorausfestsetzung in der Lizenz vorgenommen, die als Beleg für die Vorausfestsetzung dient.

Die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Sicherheit ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 11

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Unterposition 1008 90 der Kombinierten Nomenklatur wird jedoch die für Roggen geltende Abschöpfung erhoben.

(2) Die cif-Preise werden für Rotterdam berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden; die Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

(3) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt

dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausgleichskoeffizienten, die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

(5) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 12

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 0714 20 00, 0714 90 90, 2303 10 19, 2303 10 90, 2303 30 00, 2308 10 00 und 2308 90 30, wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

A. aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann:

- a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der für diese Grunderzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse;
- b) bei Verarbeitungserzeugnissen, die gleichzeitig in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse und andere Erzeugnisse enthalten, wird er gegebenenfalls um den Betrag der Auswirkung erhöht, die die auf diese anderen Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen und Zölle auf ihre Gestehungskosten haben;
- c) bei Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgesetzt, die mit ihnen im Wettbewerb stehen;

B. aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

(2) Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz 1 bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt wird.

(3) Die Kommission setzt die in Absatz 1 genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 13

(1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 24 kann beschlossen werden, daß Absatz 2 auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise angewandt wird.

Ist für Malz

eine vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Abschöpfung in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des im letzten Monat des vorherigen Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

(5) Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

(6) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 14

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse als solche oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.

Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie der Waren des Anhangs B anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tage der Ausfuhr gilt.

(4) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.

Es kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der

Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

Die beiden vorstehenden Unterabsätze können ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) sowie auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse angewandt werden, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden.

Ist für

Malz eine vorherige Festsetzung der Erstattung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Erstattung bei in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres getätigten Ausfuhr von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindet oder aus zu diesem Zeitpunkt auf Lager befindlicher Gerste gewonnen wurde, nach Maßgabe des für den letzten Monat des letztgenannten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(5) Um den besonderen Merkmalen der Herstellung bestimmter aus Getreide gewonnener alkoholischer Getränke Rechnung zu tragen, können die Kriterien für die Gewährung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen und die Kontrollmethoden dieser besonderen Lage angepaßt werden. Die Kommission erläßt die erforderlichen Bestimmungen für diese Anpassung nach dem Verfahren des Artikels 24.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen und die Änderungen von Anhang B vorgenommen.

(7) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 15

1. Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide erforderlich ist, kann die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs

für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

- für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 unter Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnissen bestimmt sind,
- und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Anhang B genannten Waren bestimmt sind.

Maßnahmen zu diesem Artikel werden nach den Verfahren des Artikels 24 beschlossen.

Artikel 16

- (1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die "Allgemeinen Tarifierungsvorschriften" und die besonderen Vorschriften über die Anwendung der kombinierten Nomenklatur.
- (2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:
- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
 - die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 17

- (1) Erreichen die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise, so können für den Fall, daß diese Lage andauert und sich verschlechtert und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 18

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die eine Gefahr für die Ziele des Artikels 39 des Vertrages bedeuten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 20

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 21

Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages und die zur Durchführung des Artikels 40 erlassenen Bestimmungen finden, sofern es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt, für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf die französischen überseeischen Départements Anwendung.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die Angaben mit, die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bei Getreide erforderlich sind. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 23

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschluß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 24

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu den Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 25

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 26

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 27

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang C zu entnehmen.

2. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94:

die Verordnungen (EWG) Nr. 2731/75, 2743/75, 2744/75, 2745/75, 2746/75, 2747/75, 2748/75, 1145/76, 3103/76, 1188/81, 1008/86, 1009/86, 1581/86, 1582/86, 2226/88 und 1835/89,

- ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96:

die Verordnungen (EWG) Nr. 729/89 und 1346/90.

3. Zur Erleichterung des Übergangs von der derzeitigen Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide auf die sich aus dieser Verordnung ergebende Regelung und zur Erleichterung des Übergangs von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten während der Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95 und 1995/96 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 alle Übergangsmaßnahmen treffen, die sie für notwendig hält.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94. Artikel 27 Absatz 3 gilt jedoch ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG A
(Buchstabe „d“ von Artikel 1)

KN-Code	Warenbezeichnung
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 20	– Mehl von Mais
1102 90	– anderes:
1102 90 10	– – von Gerste
1102 90 30	– – von Hafer
1102 90 90	– – anderes
ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von anderem Getreide als Weizen der Unterposition 1103 11 und Reis der Unterpositionen 1103 14 00 und 1103 29 50
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106 20	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
ex 1108	Stärke; Inulin:
	– Stärke:
1108 11 00	– – Stärke von Weizen
1108 12 00	– – Stärke von Mais
1108 13 00	– – Stärke von Kartoffeln
1108 14 00	– – Stärke von Maniok
ex 1108 19	– – andere Stärke:
1108 19 90	– – – andere
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
ex 1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
	– – – andere:
1702 30 91	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 99	– – – – andere
ex 1702 40	– Glucose und Glucosesirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Isoglucose der Position 1702 40 10
ex 1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	– – Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– – – andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
1702 90 75	- - - - als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	- - - - andere
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 2106 90	- andere:
	- - Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	- - - andere:
2106 90 55	- - - - Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 10	- Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
2303 30 00	- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 10 00	- Eicheln und Roßkastanien
ex 2308 90	- andere:
ex 2308 90 30	- - Trester (ausgenommen Traubentrester)
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 11	- - Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse ⁽¹⁾ enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 10 13	
2309 10 31	
2309 10 33	
2309 10 51	
2309 10 53	
ex 2309 90	- andere:
2309 90 31	- - anderer Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse ⁽¹⁾ enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 90 33	
2309 90 41	
2309 90 43	
2309 90 51	
2309 90 53	

⁽¹⁾ Für die Anwendung dieser Unterpositionen gelten als 'Milcherzeugnisse' die Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 sowie der Unterpositionen 1702 10 und 2106 90 51.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao :
ex 0403 10	- Joghurt :
	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao :
	- - - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von :
0403 10 51	- - - - 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	- - - - mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	- - - - mehr als 27 GHT
	- - - - andere, mit einem Milchfettgehalt von :
0403 10 91	- - - - 3 GHT oder weniger
0403 10 93	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	- - - - mehr als 6 GHT
ex 0403 90	- andere :
	- - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao :
	- - - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von :
0403 90 71	- - - - 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	- - - - mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	- - - - mehr als 27 GHT
	- - - - andere, mit einem Milchfettgehalt von :
0403 90 91	- - - - 3 GHT oder weniger
0403 90 93	- - - - mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	- - - - mehr als 6 GHT
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren :
0710 40 00	- Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :
ex 0711 90	- anderes Gemüse ; Mischungen von Gemüse :
	- - Gemüse :
0711 90 30	- - - Zuckermais
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge ; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert :
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert :
1302 31 00	- - Agar-Agar
1302 32	- - Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert
1302 39 00	- - andere

ex 1518 00

Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren des KN-Code 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

KN-Code	Warenbezeichnung
1518 00 10	- Linoxyn
ex 1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:
1520 90 00	- andere, einschließlich synthetisches Glycerin
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glukose und Fruktose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex 1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 10	- - chemisch reine Maltose
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe des KN-Code 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Code 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet:
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	- - Eier enthaltend
1902 19	- - andere
ex 1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	- - andere:
1902 20 91	- - - gekocht
1902 20 99	- - - andere
1902 30	- andere Teigwaren
ex 1902 40	- Couscous:
1903 00 00	Tapiocasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet

KN-Code	Warenbezeichnung
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
ex 2001 90	- andere:
2001 90 30	- - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
2001 90 40	- - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
ex 2004 10	- Kartoffeln:
	- - andere:
2004 10 91	- - - in Form von Mehl, Grieß oder flocken
ex 2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:
2004 90 10	- - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005 20	- Kartoffeln:
2005 20 10	- - in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
ex 2008 11	- - Erdnüsse:
2008 11 10	- - - Erdnußmark
2008 91 00	- - Palmherzen
ex 2008 99	- - andere:
	- - - ohne Zusatz von Alkohol:
	- - - - ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	- - - - - Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
2008 99 91	- - - - - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
ex 2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
	- - geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:
2101 30 19	- - - andere (als geröstete Zichorienwurzeln)
	- - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
2101 30 99	- - - andere (als aus gerösteten Zichorienwurzeln)

KN-Code	Warenbezeichnung
/ 2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine des KN-Code 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
ex 2102 10	- Hefen, lebend:
	- - Backhefen:
2102 10 31	- - - getrocknet
2102 10 39	- - - andere
ex 2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:
	- - Hefen, nicht lebend:
2102 20 11	- - - in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2102 20 19	- - - andere
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:
2103 10 00	- Sojasoße
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen
2103 90	- andere
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe
ex 2106 90	- andere:
2106 90 10	- - 'Käsefondue' genannte Zubereitungen
	- - Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
2106 90 91	- - - kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglukose, Stärke oder Glukose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglukose, 5 GHT Glukose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2106 90 99	- - - andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Code 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol; unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
ex 2208 30	- Whisky:
	- - anderer als 'Bourbon'-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 91	- - - 2 l oder weniger
2208 30 99	- - - mehr als 2 l
2208 50	- Gin und Genever
ex 2208 90	- andere:
	- - Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	- - - 2 l oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
2208 90 31	- - - - Wodka
ex 2208 90 39	- - - mehr als 2 l : Wodka - - andere Spirituosen
2208 90 53	
2208 90 55	
2208 90 59	
2208 90 73	
2208 90 79	
ex 2520	Gipsstein ; Anydrit ; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern :
2520 20	- Gips
ex 2839	Silicate ; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle :
2839 90	- andere
[Kapitel 29]	Organische chemische Erzeugnisse
[Kapitel 30]	Pharmazeutische Erzeugnisse
ex 3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften : - Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien :
3307 49 00	- - andere als 'Agarbathi' und andere duftende zubereitete Räuchermittel
3307 90 00	- andere
ex 3401	Seifen ; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafelwein, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife ; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen : - Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen :
3401 19 00	- - andere
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen) ; grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche des KN-Code 3401
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmiermittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten : - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend :
3403 11 00	- - Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 19	- - andere :
ex 3403 19 10	- - - mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse des KN-Code 3404
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes 'Dentalwachs' oder 'Zahnabdruckmassen' in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnliche Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen KN-Code 3501
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:
ex 4813 90	- anderes:
4813 90 90	- - anderes
ex 4818	Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:
4818 10	- Toilettenpapier
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatten und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder aus Vliesen von Zellstoffasern:
	- Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Bändern oder Rollen:
4823 11	- - selbstklebend
4823 19 00	- - andere
4823 20 00	- Filterpapier und Filterpappe
	- andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:
4823 51	- - bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert
4823 59	- - andere
ex 4823 90	- andere:
	- - andere:
	- - - andere:
	- - - - Papier, für einen bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten:
4823 90 51	- - - - - Kondensatorpapier
	- - - - - andere:
4823 90 71	- - - - - gummiert oder mit Klebeschicht
4823 90 79	- - - - - andere

ANHANG C

Übereinstimmungstabelle

<u>Verordnung (EWG) Nr. 2727/75</u>		<u>Diese Verordnung</u>	
Artikel	1	Artikel	1
	2		2
	3		3
	4		7
	4b		-
	5		5
	6		3
	7		4
	8		6
	9		27
	10		-
	10a		-
	10b		-
	11a		8
	11b		-
	12		10
	13		11
	14		12
	15		13
	16		14
	17		15
	18		16
	19		17
	20		18
	21		19
	22		20
	23		-
	23a		21
	24		22
	25		23
	26		24
	27		25
	28		-
	29		26
	30		27
ANHANG	A	ANHANG	A
ANHANG	B	ANHANG	B
ANHANG	C	ANHANG	C

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Verordnung sollen bereits bestehende Regelungen bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 verlängert werden.

Mit dem ersten Absatz wird die Rechtsgrundlage für die Anwendung der normalen Mitverantwortungsabgabe verlängert, da diese Regelung sonst in der Zwischenzeit ablaufen würde.

Wenn die Ernte 1991 die garantierte Höchstmenge übersteigt, werden die Preise gemäß der derzeitigen Regelung bereits um 3 % gesenkt. Überschreitet die Ernte 1991 die garantierte Höchstmenge um mehr als 1,5 %, so würde 1992/93 auch eine Abgabe von bis zu 1,5 % erhoben werden. Nach diesem Vorschlag würde diese Abgabe somit bis auf 3 % angehoben werden.

Der Vorschlag würde auch dazu führen, daß die Preise 1993 um 3 % gesenkt werden, wenn die Ernte 1992 die beibehaltene garantierte Höchstmenge übersteigt und die jetzige Regelung weiterhin gilt. Wenn die den Getreidesektor betreffenden Regelungen für die Gesamtreform der Agrarpolitik bis dahin jedoch in Kraft getreten sind, wird sich keine solche Auswirkung ergeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
 vom 1991
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die
gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽⁵⁾, ist die Anwendung einer normalen und
einer zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe für den Zeitraum vom Wirt-
schaftsjahr 1988/89 bis zum Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgesehen.

Bei der Entwicklung der gemeinschaftlichen Getreideerzeugung und des
innergemeinschaftlichen Getreideverbrauchs ist ein zunehmendes Un-
gleichgewicht zu erkennen, das zur Anhäufung von Interventionsbeständen
führt. In Anbetracht dieser Lage ist die restriktive Preispolitik in
diesem Sektor bis zur Durchführung einer Gesamtreform der Mechanismen
der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide fortzuführen. Hauptin-
strumente dieser Politik sind die normale Mitverantwortungsabgabe und
die garantierte Höchstmenge. Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen während
der Wirtschaftsjahre bis zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt-
reform der Agrarpolitik im Getreidesektor beizubehalten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte "in den Wirtschaftsjahren
1988/89 bis 1991/92" durch die Worte "in den Wirtschaftsjahren
1991/92 und 1992/93" ersetzt.
2. In Artikel 4b Absatz 1 letzter Satz werden die Worte "für die Wirt-
schaftsjahre 1988/89, 1989/90, 1990/91 und 1991/92" durch die Worte
"für die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93" ersetzt.

(1) ABl. Nr. C 260 vom 13.10.1989, S. 4.

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Rechtsvorschriften

Rindfleisch

Begründung

Die Arbeitsunterlage KOM(91) 258, auf die im folgenden Bezug genommen wird, enthält eine Analyse der Gesamtsituation der Landwirtschaft, definiert die Ziele der Agrarreform und nennt Mittel und Wege, wie diese zu erreichen sind.

Die Verordnungsentwürfe, auf die sich diese Begründung bezieht, betreffen die Reform des Sektors Rindfleisch, die wie folgt realisiert werden soll:

1. Anpassung des Interventionspreises

Entsprechend den Leitsätzen in der Arbeitsunterlage erfolgt die Anpassung des Interventionspreises in drei Stufen parallel zur Anpassung im Getreidesektor.

Dieser Entwurf übernimmt die Kriterien in der Arbeitsunterlage KOM(91) 258: Der Interventionspreis der sich derzeit auf 343 ECU/100 kg Schlachtgewicht der Qualität R3 beläuft, wird ab 1. Juli 1993 um 5 % und im zweiten und dritten Jahr dann jeweils noch einmal um 5 % gekürzt. Die übrigen Bestimmungen der Regelung werden nicht geändert.

2. Finanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen

In diesem Verordnungsentwurf wird die Art der Maßnahmen definiert, die zum Gegenstand gemeinschaftlichen Ko-finanzierung gemacht werden können. Da das vorrangige Ziel die Qualitätsförderung ist, wird vorgeschlagen, verstärkt das Interesse der Berufskreise zu wecken und Aktionen durchzuführen, die die Qualität der Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen vom Erzeuger bis zum Verbraucher gewährleisten.

In Bezug auf die Finanzierung dieser Maßnahmen weicht der Entwurf von den ursprünglichen Vorstellungen ab. Danach sollten die notwendigen finanziellen Mittel durch eine vom Interventionsankaufspreis einbehaltene Abgabe beschafft werden. Diese Bestimmung entfällt in dem Verordnungsentwurf. Diese Abgabe würde sich nämlich sofort und unmittelbar auf die Verarbeitungsspanne (3,5 % bzw. 2,5 %, die zum Marktpreis hinzukommen) auswirken. Angesichts des derzeitigen sehr prekären Gleichgewichts auf dem Rindfleischmarkt, das nur dank dieser Spanne zu halten ist, sollte an dieser nicht gerüttelt werden, um nicht einen neuerlichen Preisrutsch auszulösen, der seinerseits dazu führen könnte, daß die Kommission die Verarbeitungsspanne erhöhen muß.

3. Prämien für die Rinderhaltung

In dem Streben nach Vereinfachung der einschlägigen Vorschriften werden diese in einem neuen Abschnitt der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zusammengefaßt. Dabei geht es um folgende Prämien:

- Sonderprämie für die Rindfleischherzeuger;
- Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes;
- Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrassen.

Der Betrag der beiden ersten Prämien wird gleichzeitig mit der Anpassung bei Getreide in mehreren Schritten heraufgesetzt.

Speziell bei der Sonderprämie für Rindfleischherzeuger wurden die Altersklassen gegenüber der Arbeitsunterlage KOM(91) 258 erweitert. Dies ist notwendig, um die Verwaltung und Kontrolle dieser Maßnahmen wirksam planen zu können, und birgt andererseits keine Risiken in bezug auf die Zahl der prämielfähigen Tiere.

Für die Mutterkuhprämie enthält der Vorschlag eine weitere Bestimmung, derzufolge die Mitgliedstaaten über die Prämie hinaus einen nationalen Zusatzbetrag in Höhe von 25 ECU/Kuh gewähren können, der hinsichtlich der in Ziel 1 - Gebieten (Strukturen) belegenen Betriebe teilweise vom EAGFL übernommen werden kann.

ENTWURF

VERORDNUNG (EWG) Nr. /91 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87
mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie
für Rindfleischherzeuger sowie der Verordnung (EWG)
Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für
die Erhaltung des Mutterkuhbestands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischsektor unterliegt wirtschaftlichen Einflüssen, die selbst in
Anbetracht der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern zu einem strukturellen
Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt
führen.

Im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der Lage der Landwirtschaft
müssen sowohl in den Sektoren, die die Rohstoffe für die Rinderhaltung lie-
fern, als auch im Rindfleischsektor selbst Maßnahmen ergriffen werden. Die
Auswirkungen dieser Maßnahmen führen zu einer Senkung des Interven-
tionspreises für Rindfleisch.

Für die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollte den Erzeugern durch die
Gewährung bestimmter Prämien ein weitgehender Ausgleich gewährt werden, wobei
jedoch die Zahl der prämienfähigen Tiere je Betrieb zu begrenzen ist. In
Anbetracht der unterschiedlichen Produktionsformen der Rinderhaltungsbetriebe

(1)

(2)

sollten die Sonderprämie für Rindfleischherzeuger und die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands beibehalten werden. Dabei sind jedoch diese Prämienregelungen an die veränderte Lage anzupassen und deren Zugangsvoraussetzungen neu festzulegen ;

Einer der Gründe für die Destabilisierung der Marktlage ist die Tatsache, daß es in der Rinderhaltung eine hohe Anzahl männlicher Kälber von Milchrassen gibt. Es handelt sich um Tiere, deren Fleisch nicht die gewünschte Qualität aufweist und deren Anzahl lediglich zu einer Erhöhung der Gesamterzeugung führt. Daher ist es angezeigt, eine Prämie für die Herausnahme dieser Kälber aus der Produktion vorzusehen.

Bei der Festsetzung der Prämien für die Rinderhaltung sind aufgrund des immer deutlicheren Trends zur Intensivierung der Erzeugung auch die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Futtermittelpotentials der einzelnen Betriebe im Verhältnis zu Anzahl und Art der gehaltenen Tiere zu berücksichtigen. Zur Förderung der Extensivierung ist die Gewährung dieser Prämien insbesondere von der Nichtüberschreitung einer in Form eines Faktors ausgedrückten maximalen Besatzdichte abhängig zu machen, bei deren Festsetzung die besonderen Haltungsbedingungen in den verschiedenen Gemeinschaftsgebieten berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch der besonderen Lage der sehr kleinen Betriebe mit Mutterkühen Rechnung zu tragen.

Den extensiven Rindermastbetrieben kommen die niedrigeren Betriebsmittelpreise nicht in demselben Maße zugute wie den Betrieben mit Intensivhaltung. Dem ist abzuhelpen, indem die Sonderprämie für Rinder im Alter von bis zu drei Jahren gewährt wird ;

Die Beträge der verschiedenen für die Rinderhaltung gewährten Prämien müssen in mehreren Stufen angepaßt werden. Um das gewünschte wirtschaftliche Ziel zu erreichen, sind sie außerdem innerhalb einer bestimmten Frist zu gewähren.

Bei der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes sind besondere Übergangsbestimmungen von der alten zur neuen Regelung vorzusehen.

Um die Kohärenz des gemeinschaftlichen Agrarrechts zu wahren, ist bei der Durchführung der Bestimmungen über die Extensivierung der Erzeugung auf bestehende Rechtsakte zurückzugreifen. Dies sind die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (3) und die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (5).

Zur Kontrolle der prämiengünstigten Produktionsformen ist ein System der Kennzeichnung und Bestandsregistrierung nach gemeinschaftswelt einheitlichen Kriterien erforderlich. Hierbei ist die Verordnung (EWG) Nr. .../91....(6) zugrunde zu legen.

In dem Bestreben um Vereinfachung der Agrarvorschriften sind die Prämienregelungen in einem einzigen Abschnitt der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zusammenzufassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

(3) ABl. Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

(6)

1. Vor Artikel 4a wird folgende Angabe eingefügt:

"Abschnitt 1 - Prämienregelung".

2. Artikel 4a wird durch folgende Artikel ersetzt:

"Artikel 4a

Im Sinne dieses Abschnitts sind:

- Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen - unabhängig von der Rechtsform dieser Gemeinschaft und ihrer Mitglieder nach dem einzelstaatlichen Recht -, dessen Betrieb sich in der Gemeinschaft befindet und der die Rinderhaltung betreibt;
- Betrieb: die Gesamtheit der von dem Erzeuger verwalteten und im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Produktionseinheiten;
- Mutterkuh:
 - i) eine Kuh, die einer Fleischrasse angehört oder aus der Kreuzung mit einer dieser Rassen hervorgegangen ist und zu einem Bestand gehört, der zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dient, und
 - ii) eine trächtige Färs, die dieselben Voraussetzungen erfüllt und eine Mutterkuh ersetzt.

Artikel 4b

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder mästen, erhalten auf Antrag eine Sonderprämie. Diese Prämie wird jährlich für höchstens 90 Tiere je Kalenderjahr und Betrieb gewährt.

2. Die Prämie wird höchstens für die ersten drei Lebensjahre der prämiertenfähigen männlichen Rinder gewährt. Ein Prämienantrag kann nur für Rinder gestellt werden, die sich innerhalb einer der folgenden Altersklassen befinden:

- mindestens 6 Monate und höchstens 9 Monate,
- mindestens 14 Monate und höchstens 22 Monate,
- mindestens 28 Monate und höchstens 34 Monate,

und die vom Erzeuger während eines noch festzusetzenden Zeitraums zur Mast gehalten werden.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Prämie zum Zeitpunkt der Schlachtung der Rinder zu gewähren. Sie wird jedoch nicht gewährt, wenn das Schlachtkörpergewicht weniger als 200 kg beträgt. Die Prämie wird direkt an den Erzeuger gezahlt.

4. Der Betrag der der Prämie beläuft sich auf

- 40 ECU je prämiertenfähiges Tier im Kalenderjahr 1993;
- 50 ECU je prämiertenfähiges Tier im Kalenderjahr 1994;
- 60 ECU je prämiertenfähiges Tier ab dem Kalenderjahr 1995.

Außer in begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung sofort nach Durchführung der entsprechenden Kontrollen, spätestens aber bis 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Prämie beantragt wurde.

5. Jedes männliche Rind muß ab dem ersten Prämienantrag bis zum Erreichen des Alters von drei Jahren oder bis zum Zeitpunkt der Schlachtung vom einem Verwaltungspapier begleitet werden.
6. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

"Artikel 4c

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb Mutterkühe halten, die zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischherzeugung dienen, erhalten auf Antrag eine Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes. Diese Prämie ist je Kalenderjahr und Betrieb auf neunzig Mutterkühe beschränkt.
2. Die Prämie wird den Erzeugern gewährt, die während des Kalenderjahres, für das die Prämie beantragt wurde, weder Milch noch Milcherzeugnisse aus ihrem Betrieb abliefern und in diesem Jahr während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten mindestens die in dem Antrag angemeldete Zahl von Mutterkühen halten.

Die Prämie kann jedoch gewährt werden, wenn Milch oder Milcherzeugnisse direkt ab Hof an den Verbraucher abgegeben werden.

3. Die Prämie wird auch Erzeugern gewährt, die Milch oder Milcherzeugnisse abliefern und deren tatsächliche, verfügbare Einzelreferenzmenge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (*) nach Abzug der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 (**) ausgesetzten Mengen höchstens 60.000 kg/Jahr beträgt. In diesem Fall wird die Prämie je Jahr und Betrieb für höchstens 10 Mutterkühe gewährt, die in dem Kalenderjahr, für das die Prämie beantragt wird, während eines Zeitraums von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten im Betrieb gehalten wurden.

Die Zugehörigkeit der Kühe zum Mutterkuh- bzw. zum Milchkuhbestand wird insbesondere anhand der vorgenannten Referenzmenge des Begünstigten und eines nach dem Verfahren des Artikels 27 festzusetzenden durchschnittlichen Milchertrags überprüft.

4. Der Betrag der Prämie beläuft sich auf

- 55 ECU je prämielfähiges Tier im Kalenderjahr 1993;
- 65 ECU je prämielfähiges Tier im Kalenderjahr 1994;
- 75 ECU je prämielfähiges Tier ab dem Kalenderjahr 1995.

Außer in begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung der Prämie sofort nach Durchführung der entsprechenden Kontrollen, spätestens aber bis 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Prämie beantragt wurde.

Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche einzelstaatliche Prämie von bis zu 25 ECU je Kuh gewähren, sofern dies nicht zu Diskriminierungen zwischen den Erzeugern ein und desselben Mitgliedstaats führt.

Hinsichtlich der Betriebe, die in einem der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (***) genannten Gebiete belegen sind, werden die ersten 20 ECU je Kuh dieser Zusatzprämie vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, übernommen.

5. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

(*) ABI. Nr. L 148 vom 28.06.1968, S. 13.

(**) ABI. Nr. L 78 vom 20.03.1987, S. 5.

(***) ABI. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 9.

Artikel 4d

1. Die Prämien gemäß Artikel 4b und Artikel 4c werden nur gewährt, wenn während des gesamten Kalenderjahres, für das die Prämie beantragt wurde, ein über die Viehbesatzdichte des Betriebs Aufschluß gebender Faktor, nicht überschritten wird, der in Großvieheinheiten (GVE) bezogen auf die für die Ernährung der Tiere des Betriebs bestimmten innerbetriebliche Futterfläche ausgedrückt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Erzeuger,

die die Prämie gemäß Artikel 4c beantragen und in deren Betrieb die Zahl der für die Bestimmung der Besatzdichte zu berücksichtigenden Tiere 6 GVE nicht übersteigt.

2. Der Besatzdichtefaktor wird festgesetzt auf

1,4 GVE/ha für Betriebe oder Betriebstelle, die sich in einem benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 75/268/EWG befinden;

2 GVE/ha für Betriebe oder Betriebsteile, die sich in einem anderen Gebiet der Gemeinschaft befinden.

3. Für die Feststellung des GVE/ha-Faktors des Betriebs wird folgendes berücksichtigt:

- die Zahl der Milchkühe, Mutterkühe und männlichen Rinder, die mindestens 6 Monate alt sind, sowie die Zahl der Mutterschafe. Die Umrechnung der Bestandszahlen in GVE erfolgt anhand der Umrechnungstabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91;
- die Futterfläche: dies ist die während des gesamten Kalenderjahres für die Rinder- und Schafhaltung genutzte Fläche. Dazu gehören nicht: Gebäude, Wälder, Teiche, Wege sowie Flächen, die für andere gemeinschaftsbeihilfebegünstigte Erzeugungen, für Dauerkulturen oder den Gartenbau genutzt werden oder die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 0000/9 (Ackerkulturen) beihilfefähig sind oder unter ein nationales oder gemeinschaftliches Flächenstilllegungsprogramm außer demjenigen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 fallen. Zur Futterfläche gehören auch die gemeinschaftlich genutzten Flächen, wobei die Regeln für die gemeinschaftliche Nutzung nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt werden.

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

4. Die Rinder, für die eine Prämie gemäß Artikel 4b bzw. Artikel 4c gewährt wird, müssen durch eine Markierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 0000/9 (Verordnung über die Identifizierung und Registrierung der Tiere) identifiziert sein; diese Identifizierung ist in einem vom Erzeuger geführten besonderen Register zu vermerken.

Artikel 4e

1. Die Marktbeteiligten können eine Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrassen erhalten, die in den ersten 10 Lebenstagen aus der Produktion genommen werden.
2. Die Prämie beläuft sich auf 100 ECU je aus der Produktion genommenem Kalb. Außer in begründeten Ausnahmefällen wird sie innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags ausbezahlt.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 27
 - erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und
 - kann sie den Prämienbetrag ändern oder die Gewährung der Prämie aussetzen."
3. Vor Artikel 5 wird folgende Angabe eingefügt:
"Abschnitt 2 – Interventionsregelung".
4. Es wird ein neuer Artikel 30a eingefügt:

"Artikel 30a

Die nach Maßgabe dieser Verordnung zu zahlenden Beträge werden in voller Höhe an die Begünstigten ausbezahlt."

Artikel 2

1. Die für die Kalenderjahre (1991 und 1992) eingereichten Anträge auf Gewährung der Sonderprämie fallen weiterhin unter den bisherigen Artikel 4a.

Die Verordnung (EWG) Nr. 468/87 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für bis zum (31. Dezember 1992) eingereichte Anträge.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für bis zum (30. Juni 1992) eingereichte Anträge.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 199(2) in Kraft.

Mit Ausnahme von Artikel 4e gilt sie für Anträge, die ab 1. Januar 199(3) eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

VERORDNUNG (EWG) Nr. /91 DES RATES

vom

zur Festsetzung des Interventionspreises für
ausgewachsene Rinder im Zeitraum 1. Juli 1993
bis 30. Juni 1996

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischsektor unterliegt wirtschaftlichen Einflüssen, die selbst in
Anbetracht der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern zu einem strukturellen
Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt
führen.

Im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der Lage der Landwirtschaft
wurden in den Futtermittel liefernden Sektoren, insbesondere im Getreidesek-
tor, Maßnahmen getroffen, zu denen unter anderem die Senkung der institutio-
nellen Preise gehört. Daraus ergibt sich im Bereich der tierischen Erzeugung
eine Verringerung des durchschnittlichen Erzeugerpreises um 10 %.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser neuen Produktionsbedingungen müssen

Ihren Niederschlag im Interventionspreis finden. Wegen des konstanten Verhältnisses zwischen dem Erzeugerpreis für Rindfleisch und den Erzeugerpreisen für Schweine- und für Geflügelfleisch sowie zur Vermeidung von Störungen im Wettbewerbgleichgewicht zwischen diesen Sektoren ist eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Rindfleisch um 5 % erforderlich.

Bei der Anpassung des Interventionspreises sind die für den Getreidesektor beschlossenen Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher, diese Maßnahme in drei Stufen durchzuführen. -

(1)

(2)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch wird der Interventionspreis für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R 3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 wie folgt festgesetzt:

- 325,85 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994;
- 308,70 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht im Zeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995;
- 291,55 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

Diese Preise werden vorbehaltlich späterer, aufgrund der Marktentwicklung erforderlich werdender Änderungen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

vom

über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des
Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischmarkt ist durch einen anhaltenden Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft gekennzeichnet. Wegen der unbedingten Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern, mußten der Interventionspreis für Rindfleisch im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gesenkt, die Prämienregelung angepaßt und eine neue Prämie zur Herausnahme junger männlicher Kälber von Milchrassen aus der Produktion eingeführt werden.

Spezifische, von den Berufs- und Branchenverbänden durchgeführte Aktionen zur Förderung von Absatz und Verbrauch hochwertigen Rindfleischs in der Gemeinschaft können ebenfalls durch eine Stimulierung der Nachfrage zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage beitragen. Auf diese Weise kann auch die Bildung von Überschüssen gebremst werden. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich die Gemeinschaft an der Finanzierung derartiger Aktionen beteiligt.

Es ist daher festzulegen, für welche Aktionen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommt.

Durch diese Bestimmungen soll ein besseres Gleichgewicht auf dem Rindfleischmarkt geschaffen werden. Die durch die Kofinanzierung der Gemeinschaft verursachten Ausgaben sind daher als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁴⁾, anzusehen -

(1) ABI. Nr. L vom

(2) ABI. Nr. L

(3) ABI. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(4) ABI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

REFORM DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Rechtsvorschriften

Schafffleisch

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft kann sich an der Finanzierung von Aktionen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch beteiligen, die von Berufs- oder Branchenverbänden durchgeführt werden. Die Beteiligung darf 40 % der tatsächlichen Kosten dieser Aktionen nicht überschreiten.
2. Die Aktionen zur Absatz- und Verbrauchsförderung, die eine umfassende Kontrolle der Fleischqualität vom Erzeuger bis zum Verbraucher vorsehen, können Vorrang haben. In diesem Fall beläuft sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 60 % der tatsächlichen Kosten der Aktion.

Artikel 2

Die Aktionen und Programme zur Absatz- und Verbrauchsförderung dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken gerichtet sein noch die Erzeugnisse aus einem bestimmten Mitgliedstaat begünstigen.

Artikel 3

Die Ausgaben für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind als Interventionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anzusehen.

Artikel 4

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Bestimmungen betreffend Art und Inhalt der Aktionen zur Absatz- und Verbrauchsförderung nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am (1.1.1993) in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Der Verordnungsentwurf in der Anlage dient der Reform des Schafffleischsektors.

Schwerpunkte des Vorschlags sind die Einführung, ab dem Wirtschaftsjahr 1992, einer auf die Prämienregelung anzuwendenden erzeuerspezifischen Obergrenze, wobei als Referenzbestand die Zahl der in dem betreffenden Mitgliedstaat im Wirtschaftsjahr 1990 prämienfähigen Mutterschafe zugrunde gelegt wird, sowie die Senkung der derzeit geltenden Obergrenze für prämienfähige Mutterschafe und/oder Mutterziegen, und zwar sowohl in benachteiligten als auch in normalen Gebieten. Die Kürzung erfolgt in drei Phasen über einen Dreijahreszeitraum, beginnend im Wirtschaftsjahr 1992.

Grundlage für die Einführung der erzeuerspezifischen Obergrenze

Gemäß Dok. KOM (91) 258 ist die Grundlage für die Einführung der erzeuerspezifischen Obergrenze die Anzahl der in jedem Mitgliedstaat zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990 prämienfähigen Mutterschafe. Um jedoch etwaigen Problemen auf Erzeugerebene vorzubeugen, wird als Referenzbestand der für die Prämie 1991 in Frage kommende Mutterschafbestand genommen, wobei dieser Referenzbestand durch einen einzelstaatlich festgesetzten Koeffizienten berichtigt wird, der die Differenz zwischen dem zu Beginn des Jahres 1990 und dem zu Beginn des Jahres 1991 prämienfähigen Mutterschafbestand angibt. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Anwendung eines Korrekturfaktors, der sich auf die Anzahl der zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990 prämienfähigen Mutterschafe stützt, das Problem überbrückt, daß Prämienanträge in verschiedenen Mitgliedstaaten bis einschließlich 1990, und zwar entweder zu Beginn oder am Ende des Wirtschaftsjahres, gestellt werden konnten. Für Italien und Griechenland galt bisher insofern eine andere Prämienregelung als für die übrigen Mitgliedstaaten, als im Falle Italiens Prämienanträge bis Ende 1990 gestellt werden konnten und im Falle Griechenlands bis spätestens Ende 1992 vorliegen müssen und demnach das Verhältnis zwischen der Anzahl der im Wirtschaftsjahr 1991 prämienfähigen Mutterschafe und der Anzahl der im Wirtschaftsjahr 1990 prämienfähigen Mutterschafe nicht auf der gleichen Grundlage bestimmt werden kann wie in anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission wird daher alle einschlägigen Angaben prüfen und den Koeffizienten festsetzen, der das Verhältnis zwischen den in diesen beiden Wirtschaftsjahren prämienfähigen Mutterschafbeständen angibt. Auch für die fünf neuen deutschen Länder, die 1991 erstmals unter die gemeinschaftliche Prämienregelung fallen, muß ähnlich vorgegangen werden.

Senkung der erzeuerspezifischen Obergrenzen

Zur Zeit wird Erzeugern in benachteiligten Gebieten für die ersten 1.000 prämienfähigen Mutterschafe der volle Prämiensatz und für alle darüber hinausgehenden Tiere der reduzierte Satz von 50 % gewährt. In normalen Gebieten liegt die Obergrenze für den vollen Prämiensatz bei 500 Mutterschafen. Diese Werte werden in benachteiligten Gebieten von 1.000 auf 750 Tiere und in normalen Gebieten von 500 auf 350 Tiere gesenkt. Im gleichen Dreijahreszeitraum wird die Prämie, die für über die Obergrenzen hinausgehende Tiere zu einem Satz von 50 % gezahlt wird, schrittweise ausgesetzt.

Koppelung des Prämienanspruches an die Nutzfläche

Zur Zeit ist der Prämienanspruch lediglich an den Erzeuger gekoppelt. Er Anspruch ist insofern wertlos, als jeder Erzeuger, der in den Genuß der Prämie kommen möchte, lediglich die Vorbedingungen hinsichtlich der Mutterschafhaltung erfüllen muß. Mit Festsetzung der Obergrenzen gewinnt der Prämienanspruch automatisch stark an Wert. Könnten Erzeuger ihren Anspruch uneingeschränkt einhandeln, käme es in bestimmten Gebieten möglicherweise zur Desertifikation. Es scheint also gerechtfertigt, den Prämienanspruch weitestgehend an die Nutzfläche zu knüpfen.

Übertragbarkeit des Prämienanspruches

Es soll Erzeugern gestattet werden, ihre individuelle Obergrenze nach einem der folgenden Verfahren abzutreten:

- Abtretung der individuellen Obergrenze und der daran geknüpften Nutzfläche, z. B. durch Verkauf oder Vererbung;
- Verkauf des Prämienanspruches an den betreffenden Mitgliedstaat im Wege einer staatlich finanzierten Abkaufregelung.

Erzeuger, die Obergrenzen und Nutzflächen zusammen erwerben, sind gehalten, die erworbenen Prämienansprüche auf der daran gebundenen Nutzfläche weiterhin geltend zu machen.

Bildung und Aufstockung einer Reserve

Die Festsetzung erzeuerspezifischer Obergrenzen wird unweigerlich Härtefälle zutage treten lassen, darunter Erzeuger mit Problemen im Ausgangsjahr (gesundheitliche Probleme des Bestandsbesitzers bzw. des Bestands, verspätet eingereichter Prämienantrag usw.) und solche, die im Begriff sind, ihren Bestand im Rahmen eines Entwicklungsprogramms zu stabilisieren bzw. zu vergrößern. Für solche Erzeuger und für Systemneulinge sollte unbedingt eine Reserve geschaffen werden, und es wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten eine nationale Reserve bilden, indem die individuellen Obergrenzen um 1 % gesenkt werden.

Zur Aufstockung der Reserve werden ihr die vom Mitgliedstaat erworbenen Ansprüche automatisch zugewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Reserve auf Gemeinschaftsebene bisher nicht vorgesehen ist. Die Möglichkeit einer Gemeinschaftsreserve für den Fall, daß die Mitgliedstaaten ihre nationalen Reserven zum Teil nicht aufbrauchen, ist jedoch gegeben.

Verwendung der Reserve

Von Härtefällen usw. abgesehen, wird die Reserve prioritär Systemneulingen und solchen Erzeugern zugute kommen, die traditionell der Schaf- und Ziegenhaltung vorbehaltene Nutzflächen, an die keine Prämienansprüche geknüpft sind, aufkaufen. Die Reserve wird auch für Erzeuger in benachteiligten Gebieten verwendet.

Stabilisierungsmechanismus

Die Kommission schlägt vor, den Stabilisierungsmechanismus auf dem Stand des Wirtschaftsjahres 1990 einzufrieren. Diese Maßnahme ist insofern gerechtfertigt, als die Einführung erzeuerspezifischer Obergrenzen die Zahl der prämienbegünstigten Mutterschafe und -ziegen auf dem Stand des Wirtschaftsjahres 1990 halten wird.

Schlußbemerkungen

Zur Definition des prämienfähigen Mutterschafes (fällt nicht unter diese Verordnung:

Laut Reformdokument sollte die Definition des prämienfähigen Mutterschafes mit der Einführung der Obergrenzenregelung vereinfacht werden. Auf Empfehlung der Kommission wird der Begriff des prämienfähigen Mutterschafes nun wie folgt definiert: "..... Als prämienfähige Mutterschafe gelten weibliche Schafe, die bereits abgelammt haben oder die mindestens ein Jahr alt sind". Diese weitergehende Begriffsbestimmung kann jedoch nur nach allgemeiner Anerkennung der Reform Gültigkeit erlangen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) Nr. /91 DES RATES

vom 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über
die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch
(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die bisherigen Erfahrungen machen bestimmte Änderungen der Verordnung (EWG)
Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame
Marktorganisation von Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾, erforderlich.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte der letzte Termin für die
Prämienzahlung gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung mit dem Ende des
Haushaltsjahres zusammenfallen.

(1) ABI. Nr. L 289 vom 7.10.1989, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 163 vom 26.6.1991, S. 41.

Der in der Gemeinschaft tendenziell weiterhin zunehmende Mutterschaftbestand und der damit verbundene spürbare Preiserückgang wirken sich sehr ungünstig auf das Marktgleichgewicht aus und haben zu einem beträchtlichen Anstieg der Ausgaben zu Lasten des EAGFL geführt. Dieser Entwicklung konnte bei weitem nicht mit den Maßnahmen begegnet werden, die in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Preisen und Stabilisierungsmaßnahmen, getroffen wurden. Sie hat sich deshalb noch beschleunigt und die Ausgaben zu Lasten des EAGFL in den letzten drei Jahren um rund 65% steigen lassen.

Es müssen deshalb andere, wirksamere Maßnahmen getroffen werden. Die erwarteten Ergebnisse lassen sich erzielen, wenn zunächst die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Obergrenzen gesenkt werden, wenn zweitens über diese Obergrenzen hinaus nach einer Übergangszeit keine Prämie gewährt wird und wenn drittens - vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Erzeugerzusammenschlüsse - auf der Grundlage des Gesamtumfangs der den einzelnen Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1991 gewährten Prämien eine Obergrenze für die einzelnen Erzeuger festgelegt wird.

Die Anwendung einer auf die Erzeugung der Vergangenheit gestützten Obergrenze für die einzelnen Erzeuger könnte sich besonders ungünstig auf die Kleinerzeuger auswirken, die somit keine Expansionsmöglichkeiten mehr hätten. Zur Erreichung eines gerechteren Gleichgewichts sollten daher die obengenannten Obergrenzen gesenkt werden. Die Nichtgewährung jeglicher Prämie jenseits der so gesenkten Obergrenzen birgt nämlich nicht das Risiko, Betriebe, deren Erzeugung über die genannten Obergrenzen hinausgeht, von der Schaf- und Ziegenfleischerzeugung auszuschließen, da die betreffenden Erzeuger aufgrund ihrer größeren Herden nicht unbedingt auf die Prämie zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung angewiesen sind.

Damit jedoch bestimmte Anreize zur Steigerung der Erzeugung im Jahre 1991 wegfallen, sollte der vorgenannte Gesamtumfang mit dem für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten Koeffizienten multipliziert werden, der das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der prämielfähigen Tiere des Jahres 1990 und des Jahres 1991 zum Ausdruck bringt. Für Italien, Griechenland und die Gebiete der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind jedoch, da das Jahr 1990 für die tatsächliche Einkommenslage der betreffenden Erzeuger nicht repräsentativ war, Sonderbestimmungen vorzusehen.

Neue Erzeuger und bereits etablierte Erzeuger, deren Referenzbestand der

normalen Schafherdenentwicklung jedoch nicht entspricht, dürfen von der Prämienregelung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine nationale Reserve vorzusehen, die zunächst aus einer auf die Obergrenze für die einzelnen Erzeuger erhobenen Pauschalabgabe gebildet und dann nach Gemeinschaftskriterien aufgestockt und verwaltet wird.

Bestimmte Produktionsentwicklungen ergeben sich als notwendige Folge etwaiger Änderungen der Vermögenslage oder der Produktionskapazitäten von Prämienempfängern. Daher sollte vorgesehen werden, daß die erworbenen Ansprüche auf erzeuerspezifische Obergrenzen unter bestimmten Bedingungen auf andere Erzeuger übertragen oder, je nach Fall, an die Mitgliedstaaten abgetreten werden können, wobei jedoch der Zusammenhang zwischen dem Prämienanspruch und den für die Schafhaltung genutzten Flächen weitgehend aufrechtzuerhalten ist.

Um zu gewährleisten, daß die Schaf- und Ziegenhaltung vor allem in Gebieten ohne wirtschaftliche Alternativen erhalten bleibt, sollte eine unlösbare Bindung zwischen Nutzfläche und Erzeugung festgelegt werden. In Fällen der teilweisen Übertragung von Nutzflächen zwischen Erzeugern ist der zu übertragende Prämienanspruch aufgrund der Besonderheiten der Erzeugung, die durch qualitativ stark unterschiedliche Nutzflächen gekennzeichnet ist, nur schwer zu bestimmen. Zur Vereinfachung sollte daher festgelegt werden, daß ein Prämienanspruch nur im Falle der Übertragung der gesamten für die Schaf- und Ziegenhaltung genutzten Fläche direkt an einen anderen Erzeuger abgetreten werden kann, während die nationale Reserve gleichzeitig prioritär Erzeugern zugute kommen sollte, die lediglich einen Teil dieser Fläche erworben haben.

Die Einführung der vorgenannten Regelung, bei der das derzeitige Bestandsniveau erhalten bleibt, dürfte dazu beitragen, daß das Risiko der Mittelüberschreitung in Zukunft spürbar verringert wird. Daher ist es angezeigt, den in Artikel 8 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Verringerung des Grundpreises auf dem für das Wirtschaftsjahr 1990 beschlossenen Niveau festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 5

- würde Absatz 7 gestrichen;
- erhält Absatz 6 Unterabsatz 4 folgende Fassung:

"Unmittelbar nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März, wird der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt. Ein etwaiger Restbetrag wird gegebenenfalls vor dem 15. Oktober desselben Jahres gezahlt."

II. Es werden folgende Artikel eingefügt:

"Artikel 5a

1. Zur Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 wird eine erzeuerspezifische Obergrenze eingeführt.

Erzeugern, die vor dem Wirtschaftsjahr 1992 prämiengünstigt waren, wird der Prämienbetrag für das Wirtschaftsjahr 1992 in voller Höhe gezahlt und für die folgenden Wirtschaftsjahre auf die Anzahl Tiere beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 1991 prämienfähig waren. Diese Anzahl, auf die der Koeffizient gemäß Absatz 6 angewendet wird, darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

	Benachteiligte Gebiete im Sinne des Artikels 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG	Sonstige Gebiete
Wirtschaftsjahr 1992	920	450
Wirtschaftsjahr 1993	830	400
Wirtschaftsjahr 1994		
Folgende Wirtschafts- jahre	750	350

Die in vorstehender Tabelle angegebenen Obergrenzen werden von der Anzahl Mutterschafe abgezogen, die dem in Artikel 5b Absatz 1 genannten und auf die Zahlenangaben der vorstehenden Tabelle anwendbaren Prozentsatz entspricht.

2. Über die vorstehend genannten Obergrenzen hinaus wird die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1992 zum reduzierten Satz von 33 % und für das Wirtschaftsjahr 1993 zum reduzierten Satz von 17 % gezahlt. Für die folgenden Wirtschaftsjahre wird über diese Obergrenzen hinaus keine Prämie gewährt.
3. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge natürlicher Umstände nicht gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr prämienbegünstigt war. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge von Sanktionen nicht gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die bei der sanktionsbegründenden Kontrolle festgestellt wurde.
4. Im Falle von Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen oder sonstiger Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern werden die in Absatz 1 genannten Obergrenzen wie folgt auf die einzelnen Erzeugermitglieder angewandt:
 - a) Sofern der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91⁽¹⁾ vorgesehene Bestandsverteilungsschlüssel für das Wirtschaftsjahr 1991 der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 der vorgenannten Verordnung mitgeteilt wurde, werden die Obergrenzen für die einzelnen Erzeugermitglieder auf der Grundlage dieses Schlüssels festgesetzt;
 - b) hat die betreffende Erzeugergemeinschaft den unter Buchstabe a) genannten Verteilungsschlüssel für das Wirtschaftsjahr 1991 nicht mitgeteilt, so wird die Prämienzahlung an diese Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Absatz 1 auf die Anzahl Tiere beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 1991 prämienfähig waren. Obergrenzen für einzelne Erzeugermitglieder werden nach dem Verteilungsschlüssel festgesetzt, den die Erzeugergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1992 mitteilt.

(1) ABI. Nr. L 219 vom 7.8.1991. S. 15.

Im Falle späterer Änderungen der Mitgliedschaft einer Erzeugergemeinschaft werden die einzelnen Obergrenzen neu beigetretener oder ausgetretener Erzeugermmitglieder bei der Zahlung der Prämie an die Erzeugergemeinschaft berücksichtigt.

5. Der Prämienanspruch kann

- a) ganz an einen anderen Erzeuger übertragen werden, vorausgesetzt, die für die Schaf- und/oder Ziegenhaltung genutzte Fläche wird insgesamt mitübertragen und dieser Erzeuger macht den erworbenen Prämienanspruch auf der übertragenen Fläche weiterhin geltend. Die Übertragung kann das Eigentum, den Nießbrauch, die Pacht u. ä. betreffen. Die Übertragung des Prämienanspruchs durch einen Erzeuger, der über derartige Nutzflächen nicht verfügt, erfolgt dagegen nach einem noch festzulegenden Verfahren;
- b) ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln von dem Mitgliedstaat erworben werden, in dem sich der betreffende Erzeugerbetrieb befindet. Der Abkaufspreis wird von dem betreffenden Mitgliedstaat auf 100 ECU/Mutterschaf und 70 ECU/Mutterziege festgesetzt;

Im Falle gemäß Buchstabe a) wird der einem Erzeuger übertragene Prämienanspruch dem bereits bestehenden Anspruch dieses Erzeugers zugerechnet. Der effektiv zu zahlende Prämienbetrag richtet sich jedoch nach der Höchstanzahl Tiere, die in der Tabelle gemäß Absatz 1 festgesetzt ist. Der Erzeuger kann allerdings geerbte Prämienansprüche nach einem noch festzulegenden Verfahren ganz oder teilweise übertragen.

Im Falle gemäß Absatz b) werden die von einem Mitgliedstaat erworbenen Prämienansprüche der nationalen Reserve gemäß Artikel 5b zugewiesen.

6. Zur Anwendung von Absatz 1 bestimmen die Mitgliedstaaten den Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen
- a) der Gesamtzahl der anspruchsbegründenden prämielfähigen und zu Beginn der Wirtschaftsjahres 1990 von den Prämiempfängern gehaltenen Tiere einerseits und
 - b) der Gesamtzahl der im Wirtschaftsjahr 1991 anspruchsbegründenden prämielfähigen Tiere andererseits angibt.

Für die Erzeuger Italiens, Griechenlands und der Gebiete der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird dieser Koeffizient jedoch nach dem Verfahren des Artikels 30 pauschal festgesetzt.

Artikel 5b

1. Jeder Mitgliedstaat bildet eine erste nationale Reserve in Höhe von 1 % der Summe der Obergrenzen für einzelne Erzeuger, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind.
2. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationalen Reserven für die Gewährung von Prämienansprüchen (innerhalb der Grenzen der Reserven) an folgende Erzeugerkategorien:
 - a) Erzeuger, die vor dem Wirtschaftsjahr 1992 einen Prämienantrag gestellt haben und die zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde den Nachweis erbracht haben, daß die Anwendung der Obergrenzen gemäß Artikel 5a, auch unter Berücksichtigung der Durchführung eines Investitionsprogramms im Schaf- und Ziegen Sektor vor dem Wirtschaftsjahr 1992, für ihren Betrieb existenzbedrohlich wäre. Prämien an diese Erzeuger können nur im Rahmen der in Artikel 5a Absatz 1 gegebenen Grenzen von 750/350 Tieren gewährt werden;

- b) Erzeuger, die für das Wirtschaftsjahr 1991 einen Prämienantrag gestellt haben, der infolge außergewöhnlicher Umstände der in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren festgestellten Einkommenslage jedoch nicht entspricht;
 - c) Erzeuger, die im Wirtschaftsjahr 1992 und in folgenden Wirtschaftsjahren zum ersten Mal einen Prämienantrag stellen;
 - d) Erzeuger, die einen Teil einer Nutzfläche erworben haben, die zuvor von anderen Erzeugern für die Schaf- und/oder Ziegenhaltung genutzt wurde.
3. Die nationale Reserve kommt prioritär Erzeugern zugute, die in den benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG ansässig sind.
4. Die nationale Reserve besteht aus
- den gemäß Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe b) erworbenen Prämienansprüchen.
5. Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a und zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.
- Nach dem gleichen Verfahren
- werden Maßnahmen für den Fall erlassen, daß die nationale Reserve in einem Mitgliedstaat nicht verwendet wird;
 - werden Übergangsmaßnahmen erlassen, die zur Erleichterung des Übergangs von der bestehenden zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung erforderlich sind.
6. Die Kommission übermittelt dem Rat vor dem 1. Juli 1996 einen Bericht über den Stand der Anwendung der Regelung gemäß Artikel 5a und gemäß diesem Artikel, gegebenenfalls mit einschlägigen Vorschlägen."

III. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Ab dem Wirtschaftsjahr 1992 wird der in Absatz 2 genannte Koeffizient für die Verringerung des Grundpreises jedoch auf 7 % festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Entwurf

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. /91 des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90
zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie
zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger
(Vorlage der Kommission an den Rat)

Begründung

Die Kommission legte dem Rat am 27. Juni 1990 (Dok. KOM (90) 269 endg.) den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger vor. Dieser Vorschlag erfolgte im Anschluß an die 1989 vom Rat beschlossene Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3013/89). Im Rahmen dieser Verordnung sollten unter anderem die Begriffe "Erzeuger", "Erzeugergemeinschaft", "Betrieb", "In Betracht kommendes Mutterschaf" und "In Betracht kommende Mutterziege" definiert werden.

Auf der Grundlage dieses Vorschlags erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90⁽¹⁾.

Der Rat konnte jedoch keine Entscheidung zu den Begriffsbestimmungen "In Betracht kommendes Mutterschaf" und "In Betracht kommende Mutterziege" treffen, da der Kommissionsvorschlag insbesondere im Kontrollbereich Probleme verursachte, die als nur schwer lösbar betrachtet wurden.

Unter diesen Umständen beschloß der Rat im Rahmen der genannten Verordnung, die geltenden Definitionen der Begriffe "In Betracht kommendes Mutterschaf" und "In Betracht kommende Mutterziege" (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 874/84 des Rates⁽²⁾) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres beizubehalten und zwar bis zur Festlegung neuer Definitionen, die der Rat bis zum 31. Mai 1991 beschließen wollte.

Da die weiteren Arbeiten im Rat bis zu diesem Datum zu keinem Ergebnis geführt hatten, bestätigten der Rat und die Kommission bei der Annahme des Preispakets 1991/92, "daß im Zusammenhang mit der Reform der Regelung für Schaffleisch, die die Kommission in allernächster Zeit vorzuschlagen beabsichtigt, festzulegen sein wird, für welche Mutterschafe eine Prämie in Frage kommt. Sollte der Rat sich nicht in der Lage sehen, vor dem 1. Oktober 1991 über den Vorschlag für eine Reform der Regelung zu befinden, gilt für die Auszahlung der Prämien für das Wirtschaftsjahr 1992 weiterhin

(1) ABl. Nr. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 7.

die derzeitige Definition für prämielfähige Mutterschafe."

Im Rahmen dieser Reform empfiehlt die Kommission nun neue Definitionen der Begriffe "prämielfähiges Mutterschaf" und "prämielfähige Mutterziege", die die Kontrollen gegenüber den geltenden Definitionen erleichtern sollen, wie bereits im Dokument KOM (91) 258 endg. vom 12. Juli 1991 über die Reform der GAP (Seiten 28 und 29) angekündigt wurde.

Die Kommission schlägt daher vor, daß für die Prämie die weiblichen Schafe, die (wie bei der derzeitigen Definition) bereits abgelammt haben, sowie alle weiblichen Schafe, die mindestens ein Jahr alt sind, in Betracht kommen. Es soll demzufolge nicht mehr kontrolliert werden, ob die betreffenden Schafe sichtlich trächtig sind oder nicht. Bei diesen Kontrollen ergaben sich verwaltungstechnische Schwierigkeiten, für die der Rat bisher keine Lösung finden konnte. Die vorgeschlagene neue Definition schließt die im Rahmen der Reform des Sektors definierten weiblichen Tiere grundsätzlich nicht aus, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß sich die Anwendung dieser Definition nur mit Hilfe eines schwerfälligen und unwirtschaftlichen Verwaltungsverfahrens kontrollieren läßt. Da jetzt alle weiblichen Tiere von über einem Jahr berücksichtigt werden, ist die geltende Definition "anderes in Betracht kommendes weibliches Schaf als das prämielfähige Mutterschaf" überflüssig, da diese weiblichen Schafe im Prinzip alle über ein Jahr alt sind.

Diese Vereinfachung der Definitionen "prämielfähiges Mutterschaf" und "prämielfähige Ziege" könnte bewirken, daß die Zahl der prämielfähigen Tiere im Vergleich zur derzeitigen Situation ansteigt. Falls der Rat jedoch die von der Kommission (im Rahmen der GAP-Reform) vorgelegten Vorschläge zur Begrenzung der Garantiemengen annimmt, käme es in der Praxis insofern zu keiner Erhöhung, als der Prämienanspruch eines jeden Erzeugers auf eine Anzahl von Tieren beschränkt würde, die auf der Grundlage der früheren Referenzbestände und nach der ehemaligen Definition der prämielfähigen Mutterschafe und -ziegen berechnet wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Kommission, einen formellen Zusammenhang zu schaffen zwischen der Annahme dieser Verordnung und der Annahme der im Rahmen der GAP-Reform zu beschließenden Maßnahmen.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) NR. /91 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90
zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie
zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September
1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und
Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1741/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffe "prämielfähiges Mutterschaf" und "prämielfähige Mutterziege"
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1970/87⁽⁴⁾, verursachen
Kontrollschwierigkeiten und sind daher neu zu definieren. Da die
Ausarbeitung neuer Definitionen mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten
verbunden ist, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27.
November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie
zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger⁽⁵⁾ vor, daß die
derzeitigen Definitionen weiterhin auf die für das Wirtschaftsjahr 1991 zu
zahlenden Prämien angewendet werden.

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7.10.1989, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 163 vom 26.6.1991, S. 41.

(3) ABl. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 40.

(4) ABl. Nr. L 184 vom 3.7.1987, S. 23.

(5) ABl. Nr. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.

Durch die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89⁽⁶⁾ beschlossenen Maßnahmen, insbesondere die Festlegung erzeigerspezifischer Obergrenzen zur Gewährung der Prämie lassen sich die vorgenannten Schwierigkeiten im Wege relativ einfacher Definitionen beheben. Diese Definitionen dürften die Kontrollen erleichtern und gewährleisten, daß die Mutterschafe der Fleischschafe berücksichtigt werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die neuen Begriffsbestimmungen erst mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1993 anzuwenden, sodaß für das Wirtschaftsjahr 1992 weiterhin die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ist entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

"4. Prämienfähiges Mutterschaf: alle weiblichen Schafe, die bereits abgelaamt haben oder mindestens ein Jahr alt sind;

5. Prämienfähige Mutterziege: alle Ziegen, die bereits abgelaamt haben oder mindestens ein Jahr alt sind;"

2. In Artikel 5 :

- wird in Absatz 1 die Angabe "Wirtschaftsjahr 1991" durch "Wirtschaftsjahr 1992" ersetzt;
- wird Absatz 2 aufgehoben.

(6) ABl. Nr. L

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt für die Prämien, die für das Wirtschaftsjahr 1993 und die folgenden Wirtschaftsjahre zu zahlen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM DER GAP
WÄHREND DER HAUSHALTSJAHRE
1993 - 1997
IN DEN SEKTOREN
GETREIDE, ÖLSAATEN UND EIWEISSPFLANZEN

Diese Auswirkungen ergeben sich aus den Vorschlägen für eine Verordnung des Rates

- zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen;
- über eine gemeinsame Marktorganisation für Getreide;
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über eine gemeinsame Marktorganisation für Getreide.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM BEI GETREIDE, ÖLSAATEN UND EIWEIFSPFLANZEN
(Finanzielle Auswirkungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 1992)

Mio. ECU(B)

	1993	1994	1995	1996	1997
A. Ausgaben für Kulturpflanzen					
1. Ausgaben für die Hektarbeihilfen					
- Ölsaaten	+ 3.213	+ 2.469	+ 2.417	+ 2.366	+ 2.366
- Getreide und Eiweißpflanzen	-	+ 5.457	+ 8.164	+ 9.973	+ 9.973
- Stilllegungsausgleich	-	+ 774	+ 774	+ 774	+ 774
Ausgaben für die Hektarbeihilfen	+ 3.213	+ 8.700	+11.355	+13.113	+13.113
2. Andere Ausgaben					
i Erstattungen bei der Ausfuhr	+ 190	+ 1.520	+ 978	+ 167	- 141
ii Erstattungen bei der Erzeugung (Stärke)	+ 42	+ 341	+ 294	+ 195	+ 110
iii Kosten f. d. Anpassung d. priv. Lagerbest.	+ 161	+ 104	+ 76	0	0
iv Öffentliche Lagerhaltung	+ 85	+ 671	+ 425	+ 192	+ 47
v Mitverantwortungsabgaben	-	- 429	- 246	0	0
	+ 478	+ 2.207	+ 1.527	+ 554	+ 16
3. Gesamtausgaben für Ölsaaten, Getreide und Eiweißpflanzen (3 = 1 + 2)	+ 3.691	+10.907	+12.882	+13.667	+13.129
4. Haushaltsentwurf 1992					
- Ölsaaten (ohne Leinsamen) : 3.721					
- Getreide : 6.308					
- Eiweißpflanzen : 476					
(Erbсен, Puff- und Ackerbohnen)	10.505				
	- 3.721	-10.505	-10.505	-10.505	-10.505
5. Mittel des Haushaltsjahres 1993 für das Wirtschaftsjahr 1993/94, die infolge der Reform verfügbar geworden sind					
- Getreide : 482					
- Erbсен, Puff- und Ackerbohnen : 95					
	577				
	- 577	-	-	-	-
6. Ausgaben für Ölsaaten, Getreide und Eiweißpflanzen gegenüber dem Haushaltsentwurf 1992					
Zwischensumme A	- 607	+ 402	+ 2.377	+ 3.162	+ 2.624
B. Auswirkungen auf die anderen Sektoren					
- Senkung der institutionellen Preise für Milcherzeugnisse und Rindfleisch um 10%					
. Milcherzeugnisse	- 54	- 365	- 643	- 873	- 893
. Rindfleisch	- 29	- 203	- 376	- 519	- 519
- Streichung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide					
. Schweinefleisch	-	- 97	- 154	- 193	- 193
. Eier und Geflügel	-	- 129	- 207	- 259	- 259
. Nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse (Teil Getreide)	-	- 125	- 200	- 250	- 250
- Zusätzliche Ausgaben für Schafffleisch (Auf 10% veranschlagter Rückgang des Marktpreises)	+ 17	+ 93	+ 205	+ 298	+ 347
Zwischensumme B	- 66	- 826	- 1.375	- 1.796	- 1.767
C. Aufgabe der fünfjährigen Flächenstilllegung ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 (Teil EAGFL-Garantie)	-	- 180	- 180	- 180	- 180
D. Streichung der Beihilfe für Trockenfutter	- 19	- 19	- 158	- 416	- 416
Insgesamt	- 692	- 623	+ 664	+ 770	+ 261

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM DER GAP
WÄHREND DER HAUSHALTSJAHRE
1 9 9 3 - 1 9 9 7
IM RINDFLEISCHSEKTOR

Diese Auswirkungen ergeben sich aus den Vorschlägen für eine Verordnung des Rates

- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands;
- zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996;
- über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch.

671/91

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM BEI RINDFLEISCH

(Finanzielle Auswirkungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 1992)

Mio. ECU (B)

	1993	1994	1995	1996	1997
- Senkung des institutionellen Preises um 10% infolge der Verringerung der Getreidepreise (1)	(- 29)	(- 203)	(- 376)	(- 519)	(- 519)
- Zusätzliche Senkung des institutionellen Preises um 5 %	- 14	- 101	- 188	- 259	- 259
- Verringerung der zur Intervention angekauften Mengen um 125.000 t aufgrund der Einführung einer Prämie für die Verarbeitung junger Kälber	-	- 196	- 245	- 241	- 241
- Anpassung der Mutterkuhprämie (75 ECU/Kuh für die ersten 90 Kühe in jedem Betrieb mit höchstens 1,4 GVE/ha Futterfläche in den benachteiligten Gebieten und 2 GVE/ha Futterfläche in den normalen Gebieten) und Ausdehnung der Erstattung der Zusatzprämie durch den EAGFL auf alle Ziel Nr.1-Regionen	-	+ 146	+ 240	+ 334	+ 334
- Anpassung der Sonderprämie (60 ECU/Stück jährlich für die ersten 90 männlichen Rinder in Betrieben mit höchstens 1,4 GVE/ha Futterfläche in den benachteiligten Gebieten und 2 GVE/ha Futterfläche in den normalen Gebieten)	-	+ 165	+ 315	+ 464	+ 464
- Prämien für die Verarbeitung junger Kälber aus Milchviehbeständen (100 ECU/Stück, Hypothese 500.000 Kälber)	+ 57	+ 57	+ 57	+ 57	+ 57
- Kampagne zur Förderung von Rindfleisch	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
Insgesamt	+ 53	+ 81	+ 180	+ 365	+ 365

(1) Diese Auswirkung wird hier nicht hinzugerechnet, da sie bereits im Rahmen der Zahlenangaben für Kulturpflanzen als Auswirkung der Reform bei Getreide berücksichtigt wurde.

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM DER GAP
WÄHREND DER HAUSHALTSJAHRE
1993 - 1997
IM SCHAFFLEISCHSEKTOR**

Diese Auswirkungen ergeben sich aus den Vorschlägen für eine Verordnung des Rates

- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch;
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM BEI SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

(Finanzielle Auswirkungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 1992)

	Mio. ECU (B)				
	1993	1994	1995	1996	1997
- Obergrenze der Prämie für den Referenzbestand (1990 prämiensfähige Mutterschafe)	- 70	- 72	- 76	- 79	- 80
- Begrenzung der Prämienzahlung auf 750 Tiere in den benachteiligten Gebieten und 350 Tiere in den anderen Gebieten	- 49	- 96	- 134	- 137	- 140
- Auf 10% veranschlagter Rückgang des Marktpreises aufgrund der Verringerung der Preise für die anderen Fleischarten (1)	(+ 17)	(+ 93)	(+ 205)	(+ 298)	(+ 347)
Insgesamt	- 119	- 168	- 210	- 216	- 220

(1) Diese Auswirkung wird hier nicht hinzugerechnet, da sie bereits im Rahmen der Zahlenangaben für Kulturpflanzen als Auswirkung der Reform bei Getreide berücksichtigt wurde.

(Grunddr. 671/91,
714/91 und 719/91)

21 Seiten

14.02.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

- a) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleisch-erzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

KOM(91) 379 endg.; Ratsdok. 8886/91

- Drucksache 671/91 -

in Verbindung mit

- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.; Ratsdok. 9136/91

- Drucksache 714/91 -

in Verbindung mit

- c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und eine Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für die drei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für Milchkühe

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(91) 409 endg.; Ratsdok. 8950/91

- Drucksache 719/91 -

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 zu den Vorlagen wie folgt Stellung genommen:

...

1. Der Bundesrat bezweifelt, daß die Vorschläge zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik den GATT-Bedingungen entsprechen. Aus diesem Grund sollte zuerst ein Abschluß der GATT-Verhandlungen herbeigeführt werden, bevor die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen wird.
2. Der Bundesrat verweist im Zusammenhang mit den vorliegenden Verordnungsvorschlägen der EG-Kommission auf seine Beschlüsse vom 17. Mai 1991 und 29. November 1991 - BR-Drucksachen 110/91 (Beschluß) und 511/91 (Beschluß) -, mit denen er eine grundsätzliche Stellungnahme zur Reform der EG-Agrarpolitik abgegeben hat. Er bekräftigt die dort geäußerten Positionen nachdrücklich und bittet die Bundesregierung um Berücksichtigung bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel.

Die vorliegenden Rechtstexte der EG-Kommission widersprechen in weiten Teilen der dort vertretenen Haltung des Bundesrates. Sie sind in der vorliegenden Form insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die vorgesehenen Detailregelungen stehen vielfach in Widerspruch zu der auch von der EG-Kommission mitgetragenen Zielsetzung, eine sowohl markt- als auch umweltorientierte Agrarreform herbeizuführen. Marktpolitische und ökologische Fehlentwicklungen, auf Grund falscher agrarpolitischer Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren, dürfen nicht festgeschrieben werden. So würde insbesondere die Einführung weiterer Quotenregelungen eine marktorientierte Anpassung der Landwirtschaft verhindern.

...

- Die vorgeschlagenen Detailregelungen führen zu einer sehr hohen Regelungsdichte und einem unvertretbar hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Die bürokratische Oberreglementierung vermindert die Akzeptanz und Effizienz der Gesamtreform und stellt daher ihren Erfolg grundsätzlich in Frage. Die Entscheidungsfreiheit der Landwirte und die angestrebte Marktorientierung würden nicht gefördert, sondern im Gegenteil weiter eingeschränkt werden.
- Darüberhinaus ist auch nicht auszuschließen, daß die Durchführung der Kommissionsvorschläge mit erheblichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden ist. Die Verknüpfung von Preissenkungen mit Ausgleichszahlungen, insbesondere im Getreidebereich, ist mit erheblichem Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden. Es ist damit zu rechnen, daß für die Bearbeitung und Abwicklung der zu erwartenden Anträge in erheblichem Umfang zusätzliches Personal benötigt wird.
- Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die Frage der Umsetzbarkeit agrarpolitischer Maßnahmen und der Verwaltungs- und Kontrollaufwand in der Regel sowohl in den Vorschlägen der EG-Kommission, als auch in den Beratungen des EG-Ministerrats zu wenig Beachtung finden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme in Drucksache 511/91 (Beschluß), in der er eindringlich gebeten hat, für ein Reformkonzept einzutreten, das den Verwaltungsaufwand für die Länder in einem vertretbaren und praktikablen Maß hält.

- Die Verordnungsvorschläge der EG-Kommission benachteiligen nach wie vor leistungsfähige Betriebe und gehen insbesondere an den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern vorbei und behindern den dort notwendigen Umstrukturierungsprozeß. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, für die neuen Bundesländer bei der EG-Kommission auf Ausnahmeregelungen hinzuwirken, um faire und gerechte Lösungen, die der besonderen Situation Rechnung tragen, zu ermöglichen.
 - Bei Verwirklichung der Reformvorschläge in der von der EG-Kommission vorgelegten Form würden betriebliche Anpassungsvorgänge behindert, umweltpolitische und marktwirtschaftliche Notwendigkeiten vernachlässigt und die Aufteilung derzeit wettbewerbsfähiger Einheiten hervorgerufen, um in den Genuß von Ausgleichszahlungen in voller Höhe zu gelangen.
 - Auf die Einführung tierbezogener Obergrenzen je Betrieb für Prämienregelungen sollte zumindest in einer Übergangszeit verzichtet werden. Auf jeden Fall darf es für die Bundesrepublik Deutschland keine Differenzierung bei den flächenbezogenen Obergrenzen zwischen benachteiligten und übrigen Gebieten geben.
3. Um den Vorstellungen und Forderungen des Bundesrates, insbesondere
- Honorierung der Leistungen der Landwirtschaft für den Einsatz weniger intensiver Produktionsweisen, Durchführung umweltfreundlicher Maßnahmen sowie Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft (s. Ziffer 4 drittes Tiet der BR-Drucksache 110/91 (Beschluß) vom 17. Mai 1991),

Drucksache 671/91 (Beschluß)

- dauerhafte Absicherung der direkten einkommenswirksamen Ausgleichsleistungen (s. Ziffer 6 der BR-Drucksache 511/91 (Beschluß) vom 29. November 1991) und
- Zusammenfassung der einkommenswirksamen Maßnahmen aus Gründen der Effizienz und des Verwaltungsvollzugs (s. Ziffer 8 der BR-Drucksache 110/91 (Beschluß) vom 17. Mai 1991)

zu entsprechen, sind im Zuge der Agrarreform die Beihilfen zum Ausgleich reformbedingter Einkommensverluste bevorzugt als produktionsunabhängige, flächenbezogene Leistungsentgelte zu gestalten.

Zu den einzelnen Produkt- und Maßnahmebereichen vertritt der Bundesrat insbesondere folgende Haltung:

4. Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen

- Die Aufrechterhaltung eines wirksamen Außenschutzes ist zur Erhaltung eines angemessenen Preisniveaus bei Getreide unverzichtbar. Der Bundesrat stützt daher die Forderung der Bundesregierung nach einer Anhebung der vorgeschlagenen Schwellenpreise mit Nachdruck.
- Notwendige Reformmaßnahmen sind in einem Schritt zu vollziehen. Damit kann die vorgesehene Kompetenzverlagerung zu Gunsten der Kommission zur Bewältigung des Übergangszeitraums entfallen. Ebenso wäre eine weitere Erhebung der MVA entbehrlich.

...

- Bei der Abgrenzung von Erzeugerregionen muß sichergestellt sein, daß auch ein Mitgliedstaat als homogene Erzeugerregion anerkannt wird.
- Kriterien für die Erstellung der Regionalisierungspläne müssen die objektiven Bedingungen in den neuen Bundesländern berücksichtigen, d. h. es soll ein Berechnungsmodus für die Ermittlung der Durchschnittserträge angewandt werden, der die im gesamten Bundesgebiet vergleichbaren Ertragsverhältnisse der Jahre 1935 bis 1938 sowie die Ertragsrelationen der neuen Bundesländer untereinander berücksichtigt.
- Die Basisflächen für die Ausgleichszahlungen sind nicht auf einzelbetrieblicher Ebene, sondern auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu ermitteln und festzuschreiben. Die Ausgleichszahlungen müssen den Erzeugern für ihre tatsächlich im jeweiligen Wirtschaftsjahr mit Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten bebauten Flächen gewährt werden. Im Falle der Überschreitung der nationalen Basisfläche sind die Ausgleichszahlungen für alle Erzeuger um das Ausmaß der Überschreitung der nationalen Basisfläche zu kürzen.
- Bei der Gewährung der Einkommenshilfen ist zu vermeiden, daß nicht standortgerechte Anbauverhältnisse dauerhaft festgeschrieben werden. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, auf solchen Grenzstandorten die Höhe der Einkommenshilfen den ökologischen und landeskulturellen Zielen anzupassen.

...

- Die Einführung einzelbetrieblicher Flächenquoten wird strikt abgelehnt. Sie würden notwendige strukturelle Anpassungen behindern, einen nicht zu bewältigenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand verursachen und eine Korrektur ökologisch wie marktpolitisch falscher Anbauverhältnisse erheblich erschweren.
- Das Überschußproblem auf dem Getreidemarkt ist langfristig ohne eine dauerhafte Herausnahme von Flächen aus der Getreideproduktion nicht zu lösen. Die von der Kommission vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen zur Förderung der Aufforstung sowie der Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke sollte der Vorrang vor einer vorübergehenden Stilllegung haben. Aus diesem Grunde sollte die Teilnahme an flankierenden Maßnahmen zumindest auf die vorgesehene Stilllegungsquote - einzelbetrieblich wie national - angerechnet werden. Darüberhinaus wären Betriebe, die sich im Rahmen der flankierenden Maßnahmen für eine extensive Bewirtschaftung entscheiden, von der Stilllegungsverpflichtung auszunehmen.
- Der Bundesrat bestätigt seine Auffassung, daß unabdingbare Voraussetzung für die Flächenstilllegung ist, daß sie gleichgewichtig in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird.
- Eine Flächenstilllegungsprämie muß sich am Deckungsbeitrag und nicht an der Preisausgleichszahlung orientieren.

...

- Die Benachteiligung flächenmäßig größerer Betriebe beim Ausgleich für die Flächenstillegung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Stillegungsausgleich muß deshalb über alle Betriebsgrößen, unabhängig von der Rechtsform gewährt werden.
- Die Freistellungsgrenze bei der Flächenstillegung ist so festzusetzen, daß sie dem Ziel einer effektiven Produktionsrückführung bei angemessenem Verwaltungsaufwand Rechnung trägt.
- Die vereinfachten Regelungen für sogenannte Kleinerzeuger führen beim Anbau von Ölfrüchten zu keinen adäquaten Ausgleichsleistungen, da bei der Bemessung lediglich der Ausgleichsanspruch für Getreide gewährt wird. Der Bundesrat lehnt dieses Verfahren ab, da es dem Grundsatz eines vollen Ausgleichs widerspricht und Kleinerzeuger über Gebühr benachteiligt.
- Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe müssen verbessert werden. Auf pragmatische Durchführungsbestimmungen ist hinzuwirken.

5. Milch

- Der Milchmarkt ist durch eine lineare Mengenrückführung für alle Betriebe unter gleichzeitiger angemessener Vergütung zu stabilisieren. Preissenkungen werden mit Nachdruck abgelehnt; auf eine Kuhprämie kann dann verzichtet werden. Wesentlich ist, daß durch die zukünftige Quotenregelung die derzeitige Immobilität der Produktionsfaktoren gelockert wird, um betriebliche Entwicklungen zu ermöglichen.

- Weitere Herauskaufaktionen werden abgelehnt, da sie stets zu Lasten der strukturschwächeren Regionen gehen und den weiterwirtschaftenden Betrieben Aufstockungsmöglichkeiten nehmen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Brüssel im Rahmen der Reformdiskussionen für die neuen Bundesländer eine flexiblere Ausgestaltung der Quotenregelung Milch mittelfristig zu verlängern und gegebenenfalls auszubauen.
- Die vorgesehene Neuverteilung von Referenzmengen wird abgelehnt. Die strukturpolitischen wie einzelbetrieblichen Wirkungen wären angesichts der begrenzten Umverteilungsmasse gering, der Verwaltungsaufwand durch den vorgeschriebenen Neuverteilungsplan sehr groß und Ungerechtigkeiten - wie bei jeder staatlichen Verteilungsaktion - unvermeidbar.

6. Rindfleisch

- Die Mengen- und Qualitätsprobleme auf dem Rindfleischmarkt werden durch die Schaffung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen eher zu lösen sein als durch ein Festhalten an dem bisherigen Interventionsystem und der Gewährung von Prämien für männliche Tiere. Aus diesem Grunde sollte erwogen werden, das Marktordnungssystem für Rindfleisch stufenweise abzubauen.
- Die von der EG vorgeschlagene Prämienregelung für männliche Tiere steht den vom Markt geforderten Qualitätsansprüchen eher im Wege als daß sie sie fördert. Sie würde außerdem den ohnehin schon großen Verwaltungsaufwand für diese Prämienzahlung noch

vergrößern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Absatzförderung im Rindfleischbereich werden begrüßt. Sie müssen die Gewähr bieten, daß eine regionalbezogene Absatzförderung nicht behindert wird.

- Die Kälberprämie wird abgelehnt.

7. Schafffleisch

- Die Festlegung einzelbetrieblicher Plafonds für Betriebe mit Schafhaltung wird abgelehnt. Mit einer Plafondierung des Prämienanspruchs würden die derzeitigen Produktionspotentiale und ihre heutige regionale Verteilung festgeschrieben werden. Regional und strukturell sinnvolle Veränderungen in Richtung einer umweltfreundlichen und standortgerechten Schafhaltung würden dadurch verhindert.
- Im Hinblick auf eine Entlastung der Verwaltungen sollte eine Anhebung der Mindestbestände für die prämienbegünstigten Mutterschafe geprüft werden. Durch die damit verbundenen Einsparungen für den EG-Haushalt könnte auf die von der Kommission vorgeschlagene Senkung der Obergrenzen verzichtet werden.
- Statt auf zusätzliche bürokratische Reglementierungen des Schaffleischmarktes sollte stärker auf die Selbstregulierungskräfte des Marktes gesetzt werden. Die Prämienzahlungen sollten auf die Unterstützung umweltpolitischer Ziele und die Förderung einer qualitätsorientierten Schaffleischerzeugung ausgerichtet werden. Nur auf diesem Wege können die auf dem EG-Binnenmarkt vorhandenen Marktchancen für die einheimischen Schafhalter langfristig gesichert werden.

8. Flankierende Maßnahmen (Vorlage b.)

- Den von der EG-Kommission vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen muß im Rahmen der Reform eine zentrale Bedeutung eingeräumt werden. Sie sind aus Gründen der Marktentlastung und des Umweltschutzes ein unabdingbarer Bestandteil der notwendigen Reform der EG-Marktordnungen. Der Bundesrat hält es für unbedingt erforderlich, den Einsatz der flankierenden Maßnahmen schon bei der Gestaltung der Verordnungen mit den Regelungen für die einzelnen Produktbereiche - wie insbesondere Getreide - zu verknüpfen.

- Die Ziele der geplanten Verordnungen, insbesondere der Vorschlag der Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, sind grundsätzlich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu begrüßen. Die Absicht der EG, Umweltbelange in der Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen, verdient besondere Unterstützung. Insofern sind die vorgesehenen flankierenden Maßnahmen ein unverzichtbarer Bestandteil einer an den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes orientierten Landwirtschaftspolitik der EG. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich finanzieller Beihilfen für konkrete Leistungen der Landwirtschaft zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes.

Die starke Hervorhebung der Umwelt- und Naturschutzaspekte macht es aber insgesamt auch erforderlich, daß die Erreichung dieser Ziele sowohl materiell wie formell aus der fachlichen Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gewährleistet ist. Konkret bedeutet dies die Festlegung möglichst eindeutiger inhaltlicher Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Beteiligung der hierfür zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden.

Bei der finanziellen Ausgestaltung der Förderungen ist sicherzustellen, daß die förderfähigen Leistungen der Landwirtschaft zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes gleichrangig ausgestaltet werden.

Bei allen flankierenden Maßnahmen ist weitestmögliche Langfristigkeit anzustreben, um einen besseren ökologischen Erfolg zu erreichen.

- Der Bundesrat spricht sich für eine flächendeckende Anwendung der flankierenden Maßnahmen aus.
- Der Bundesrat betont, daß es sich auch bei den flankierenden Maßnahmen um einen Ausfluß der Markt- und Preispolitik handelt, für die der Bund zuständig ist.
- Die Höhe der gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze muß in der Verordnung festgelegt werden. Nur wenn der Finanzbeitrag der EG klar ist, können die Mitgliedstaaten ihre Aktionen zielgerichtet planen.

...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

- Die grundsätzlich zu begrüßenden Aufforstungsmaßnahmen sind aus Naturschutzsicht differenziert zu betrachten. In waldarmen Gebieten der ländlichen Räume und Ballungsräume kann die Begründung naturnaher Waldbestände einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz leisten. Andererseits soll die Förderung von Aufforstungsmaßnahmen auf ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Flächen ausgeschlossen werden.

Soweit danach Aufforstungen förderfähig sind, sollen nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldbewirtschaftung bevorzugt heimische und standortgerechte Baumarten und Gehölze unter Einbeziehung ausreichend großer Waldsäume gefördert werden.

- Die Obergrenze für die erstattungsfähigen Höchstbeträge zur Förderung der Aufforstung und der Stillegung von Ackerflächen für ökologische Zwecke sollte in der vorgesehenen Höhe festgelegt werden. Eine Differenzierung der Aufforstungs- und Pflegebeihilfe nach standortgerechten Bestandstypen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

...

Es werden insoweit folgende Änderungen vorgeschlagen:

- In Art. 1 ist zusätzlich eine Naturschutzklausel aufzunehmen, die sicherstellt, daß Aufforstungsmaßnahmen insgesamt einer ökologischen Verbesserung dienen, das Landschaftsbild bereichern und keine schutzwürdigen Biotope zerstören.
- In Art. 3 sollten die Beihilfebeträge stärker ökologisch ausgerichtet werden, z.B. höhere Förderungen für die Verwendung heimischer Gehölze oder für die Neuwaldbegründung durch gesteuerte Sukzession oder für den Waldumbau nach ökologischen Gesichtspunkten.
- Genehmigungspflichtige Gebietsprogramme für flankierende Maßnahmen werden abgelehnt.
- In Art. 4 ist zusätzlich aufzunehmen, soweit an Gebietsprogrammen festgehalten wird, daß diese naturschutzfachliche Planungen, Programme oder Konzepte berücksichtigen müssen, damit den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes von vornherein ausreichend Rechnung getragen werden kann.

...

- Der Vorschlag, die Stilllegung von Ackerflächen für ökologische Zwecke künftig 20 Jahre lang zu fördern, wird begrüßt. Damit stünde erstmals ein Instrument zur Verfügung, um die notwendigen Flächen für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bereitzustellen.
- In bezug auf umweltentlastende Maßnahmen wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der EG-Kommission auf einheitliche Kriterien für die Honorierung von Umweltleistungen hinzuwirken.
- In die Beihilferegelung zum landwirtschaftlichen Umweltschutz müssen auch Betriebe einbezogen werden, die bereits heute extensiv wirtschaften. Ein Ausschluß insbesondere der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ist nicht vertretbar.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Der Vorschlag sollte nicht nur die Förderung von naturschonenden Produktionsverfahren ansprechen, sondern sich auf alle landwirtschaftlichen Bodennutzungsformen einschließlich aktiver landschaftspflegerischer und biotopverbessernder Maßnahmen (z.B. Bereitstellung und Betreuung von speziellen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, Anlage von Hecken und Feldgehölzen) erstrecken. Diese Erweiterung ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der in den Gründen aufgeführten Ziele. Die Anreize sollten deshalb für das gesamte Leistungsspektrum angeboten werden.

- In Art. 1 sollte der obige allgemeine Grundsatz dahin präzisiert werden, daß auch naturschonende Bodennutzungsformen, landschaftspflegerische Maßnahmen, die Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der naturraumtypischen Eigenart der jeweiligen Landschaft gefördert werden.
Eine Beschränkung der Pflege nur bei aufgegebenen Flächen sowie eine Förderung nur unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit oder Erforderlichkeit mit Umwelt- und Naturschutzbelangen ist unzureichend.
Außerdem ist auch hier durch eine Naturschutzklausel sicherzustellen, daß bei allen Fördermaßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden.
- In Art. 2 sollte verdeutlicht werden, daß eine "erhebliche" Einschränkung über die gute, fachliche Praxis landwirtschaftlicher Nutzung hinausgeht.
Die Einschränkungen in Art. 2 sind gebietsbezogen nach Umweltverträglichkeitss Gesichtspunkten festzulegen.
In Art. 2 sind die unter Art. 1 geforderten zusätzlichen Maßnahmen mit aufzunehmen.
- Die in Art. 3 vorgesehene Abhängigkeit von "gebietspezifischen Programmen" wird als Rückschritt gegenüber dem ursprünglich beabsichtigten generellen Verzicht auf eine Gebietskulisse angesehen.

Solche Programme belasten nicht nur die Länder mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand, sie sind auch für eine den Zielen der Verordnung entsprechende Förderung nicht dienlich. Insbesondere schränken solche Gebietskulissen

Drucksache 671/91 (Beschluß)

unnötigerweise Fördermöglichkeiten ein, obwohl sie in konkreten Einzelfällen nachhaltig zu einer Verbesserung der Naturschutzbelange beitragen könnten.

Wenn aber an Gebietsprogrammen festgehalten werden soll, dann sollte auf zusammenhängende natürliche Lebensräume, auf bestimmte nach Lebensraumtypen abgegrenzte Gebiete oder auf bestimmte Biotoptypen abgestellt werden.

Vorteilhaft wäre auch noch die Einbeziehung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, die im Rahmen bestehender naturschutzfachlicher Konzepte oder Planungen benötigt werden, z.B. als Sukzessions- oder Biotopverbundflächen.

- In Art. 4 sind die Förderbeträge für Umwelt- und Naturschutzleistungen entsprechend den grundsätzlichen Ausführungen konkurrenzfähig zu anderen Leistungen auszugestalten. Insbesondere sollte die Grünlandförderung einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland deutlich erhöht werden.

- In Art. 6 sollten die Lehrgänge und Ausbildungspraktika nicht allein auf Produktionsverfahren beschränkt werden, sondern auch praktische Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einschließen.

...

- In Art. 9 ist darauf hinzuweisen, daß Aussagen über die Wirksamkeit der Förderungen nicht ohne entsprechende fachliche Erfolgskontrollen gemacht werden können. Eine entsprechende Bestimmung sowie eine Aussage zur Mitfinanzierung auch solcher Maßnahmen wird deshalb für erforderlich angesehen.

- Die vorgeschlagene Förderung einer Umstellung von Ackerbau auf eine extensive Grünlandnutzung ist unzureichend. Sie sollte - analog zur Förderung der Aufforstung und der langfristigen Stilllegung von Ackerflächen - den Landwirten eine langfristige Perspektive eröffnen. In die Förderung sollte neben einer jährlichen Prämie auch eine einmalige Beihilfe zur Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland einbezogen werden.

- Der Bundesrat begrüßt, daß Förderleistungen für Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erstattungsfähig sind; ein Ausschluß von bisher bereits aufgrund weitergehender nationaler gesetzlicher Bestimmungen vorgenommener Leistungen darf nicht erfolgen.

...

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

- Die Einbeziehung der Vorruhestandsregelung in das Reformkonzept als flankierende Maßnahme wird grundsätzlich befürwortet. Die besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern sind hierbei zu berücksichtigen.
- In Art. 1 sollte bei der Zielsetzung auch die Verwendung der Flächen für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes aufgenommen werden. Dabei sollte die Umwidnungsmöglichkeit nicht von Rentabilitätsabwägungen abhängig gemacht werden. Zu fordern wäre die Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes umgewidmeter Flächen zur Verwendung für Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
- In Art. 3 sollten die Beträge je nach Verwendung der aufgegebenen Flächen differenziert werden. Für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wäre es dabei von großem Gewinn, wenn als Anreiz bei der Abgabe für Umwelt- und Naturschutzzwecke eine höhere Beihilferegelung vorgesehen würde.
- In Art. 6 ist sicherzustellen, daß die umgewidmeten Flächen von jedem Übernehmer langfristig umweltverträglich bewirtschaftet werden.